Bor.
26
m

Dr. Karl Friedrich Hermann's
Lehrbuch
der griechischen Antiquitäten.
Erster Band.
Berlin 1830.

Bor. 26m Lorberschwingen

Bor.
26
m

Antrittsdissertation über die Einheit der Kantischen Philosophie
Kants
Berlin 1830.

1930 Boxheft
26 m

Ludwig Thoma

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Betrachtungen

über

die Finanzen und die Gewerbe

im

Preußischen Staate,

veranlaßt

durch die Schrift des Herrn G. O. F. R. Ferber,

über

Preußens gewerblichen und kommerziellen Zustand.

Berlin, 1830.

Bei Wilhelm Logier.

Friedrichsstraße Nr. 161.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichlichen Gewinn bringen können.

Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Aus der Preuß. Regierungs-Instruktion von 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es unterliegt wohl keinem Bedenken, und wird auch durch die Erfahrung bestätigt, daß in einem Staate, wo Handel und Gewerbe die möglichste Freiheit genießen, d. h. wo jedermann die Befugniß hat, sich demjenigen Geschäfte zu widmen, zu dem ihn entweder seine Neigung, oder der Vortheil, den er sich davon verspricht, leitet, und er nur den Beschränkungen unterworfen ist, welche die Grundsätze einer vernünftigen Polizei zum Vortheil sämmtlicher Staatsbürger erheischen, dabei auch eine prompte und geregelte Rechtspflege waltet, die Gewerbsamkeit im Ganzen bedeutende Fortschritte machen, und die allgemeine Wohlhabenheit der Nation fortwährend zunehmen muß.

Die Regierung eines jeden Staates erfordert aber bedeutende Kosten, und es scheint fast, als wenn diese immer höher stiegen, je mehr die Civilisation und der Wohlstand der Nationen zunehmen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, daß jeder Staatsbürger zu diesen Kosten durch Zahlung von Steuern einen verhältnißmäßigen Beitrag liefern muß. Unter den Steuern sind nun in neueren Zeiten die sogenannten indirekten die beliebtesten geworden, weil die Art ihrer Erhebung sich in der Regel als weniger schwierig, und

sie sich dabei doch als einen angemessenen Ertrag liefernd bewährt haben. Handel und Gewerbe werden von ihnen zunächst betroffen, und da eine jede Steuer nur von dem reinen Einkommen genommen wird, welches der Handels- und Gewerbsbetrieb abwirft, da dieser sonst vernünftiger Weise ganz aufgegeben werden müßte, so folgt hieraus, daß eine jede Steuer den Gewerben und dem Handel ein Hinderniß in den Weg legt, weil der Verbrauch der verschiedenen durch dieselben geschaffenen Produkte, indem die Steuer ihren Preis erhöht, verringert wird. Das finanzielle Interesse des Staates ist daher mit dem Interesse für die fortschreitende Gewerbsamkeit in einem ewigen Streit begriffen.

Nur einen bestimmten, oft freilich schwer bestimmbaren Theil des reinen Einkommens darf die Steuer daher vorweg nehmen, wenn der Gewerbsbetrieb nicht aufhören soll. Je kleiner nach obigem Grundsatz der Antheil, welcher durch die Steuer vorweg genommen werden kann, nun ist, desto mehr tritt auf der anderen Seite das finanzielle Interesse des Staates auch wieder mit dem gewerblichen in Uebereinstimmung, und strebt ebenfalls dahin, daß die Summe des reinen Einkommens sich vergrößere, und der Ertrag der Steuern sich dadurch vermehre, daß mithin die Gewerbsamkeit im Ganzen fortschreite.

Durch eine Steuer kann jedoch die Gewerbsamkeit der Nation im Ganzen niemals gefördert, sondern immer nur aufgehalten werden. Freilich kann der Staat dadurch, daß er ein bestimmtes Produkt, welches vom Auslande eingeführt zu werden pflegt, weil nämlich das Inland dasselbe entweder nicht eben so gut, oder nicht so wohlfeil, oder in

hinreichender Menge für den Verbrauch darzustellen vermag, mit einer hohen Eingangssteuer belegt, wohl bewirken, daß Inländer am Ende vielleicht auch dahin gelangen, denselben Gegenstand hervorzubringen; und bestimmte Fabrikationen können hierdurch im Lande zwar geschaffen werden, und einzelnen Fabrikanten auch vielleicht bedeutenden Gewinn gewähren — die Nation im Ganzen erlangt aber hierdurch keinen Vortheil. Denn ganz abgesehen davon, daß in der Einführung einer solchen sogenannten Schutzsteuer geradezu eine Ungerechtigkeit gegen sämmtliche Verbraucher des Fabrikats liegt, indem diese, wenn sie den Verbrauch desselben nicht ganz aufgeben wollen, dadurch genöthigt werden, zum Vortheil der einzelnen wenigen Fabrikanten (die, wenn diese Schutzsteuer nicht bestände, ohne Zweifel ein anderes, ihnen auch Vortheil bringendes Gewerbe treiben würden) dasselbe um den Betrag der Steuer theurer zu bezahlen, so entsteht durch eine solche Maaßregel auch offenbar der Nachtheil, daß anderen Gewerben Kapitalien entzogen und auf eine naturwidrige Weise angelegt werden. Denn durch Einführung der Steuer können ja keine neuen Kapitalien geschaffen werden, sondern waren nothwendig vorher schon vorhanden, und waren daher bis dahin auch gewiß nicht unbenutzt.

Man wende nicht ein, daß es bisher im Lande vielleicht an Gelegenheit zur Benutzung von Kapitalien in nützlichen Gewerbsunternehmungen gefehlt haben könne. In keinem Lande sind die Quellen der Gewerbsthätigkeit erschöpft. Im Gegentheil müssen wir dadurch, daß wir fortwährend neue Gewerbe entstehen sehen, schließen, daß die zunehmende Gewerbsamkeit selbst immer neue Quellen des Wohlstandes

eröffnet. Blüht im Auslande ein Gewerbszweig, dessen Einführung bei uns Nutzen versprechen kann, so sehen wir, daß dies Gewerbe, ganz ohne Begünstigungen durch hohe Besteuerung des fremden Fabrikats, im natürlichen Lauf der Dinge doch bald eingeführt wird, und nützliche Fortschritte macht — nicht einmal zu gedenken, daß das inländische Gewerbe in der Regel schon dadurch vor dem ausländischen begünstigt ist, daß die Produkte desselben dem Verbraucher wohlfeiler zu stehen kommen, weil die Transportkosten desselben weniger betragen, als wenn dasselbe Produkt vom Auslande her geholt werden müßte.

Daß aber dergleichen fälschlich so genannte Schutzsteuern auch nicht einmal immer den dabei beabsichtigten Zweck erreichen, nämlich eine bestimmte Fabrikation zu heben — daß diese vielmehr zuweilen erst dann recht in Schwung kam, als die Steuer auf die Einfuhr des fremden Fabrikats ermäßigt wurde, und durch die Konkurrenz des Auslandes die Inländer erst kräftig angeregt wurden, alles aufzubieten, um nicht gegen das Ausland zurückzubleiben, dadurch aber endlich den Preis wirklich davon trugen — dies haben wir auch in unserem Staate zu bemerken mannigfache Gelegenheit gehabt, wie weiter unten erwähnt werden soll.

Hieraus scheint klar zu sein, daß in einem Staate von größerem Umfang (denn kleine Staaten sind in Hinsicht ihrer Steuergesetzgebung von ihren Nachbaren zu sehr abhängig) die Einführung neuer Schutzsteuern niemals gerechtfertigt werden kann. Daß dagegen einzelne Gewerbe, die schon von früheren Zeiten her einmal aus irrigen Ansichten durch die Steuern besonders begünstigt sind, mit

großer Rücksicht und Schonung behandelt werden müssen, wenn durch plötzliches Aufhören der früheren Begünstigungen nicht noch größere, als die bisherigen Nachtheile für das allgemeine Wohl eintreten sollen, ergiebt sich schon aus dem allgemeinen Princip einer guten Finanz-Verwaltung, daß nämlich selbst zweckmäßige Veränderungen der Steuergesetze nicht zu plötzlich und zu unerwartet vorgenommen werden dürfen, von selbst.

Auch ist der Gedanke, das Inland in Rücksicht seiner Bedürfnisse durch die Steuergesetzgebung vom Auslande unabhängig zu machen, eine Schimäre; denn, wenn es auch erreicht werden könnte, daß nichts, als vielleicht einzelne rohe Produkte, zur weiteren Verarbeitung im Inlande eingeführt würden, so müßte hiervon doch die nothwendige Folge sein, daß das Inland auch in demselben Maaße aufhört, seine Produkte dem Auslande zu verkaufen, indem letzteres nur durch Empfang eines entsprechenden Werthes dagegen in ausländischen Produkten gedacht werden kann. Die Bedürfnisse einer civilisirten Nation sind aber so mannigfaltig, daß sie aus den entferntesten Gegenden der Welt herbeigeschafft werden müssen, und der hierdurch entstehende Verkehr der Nationen befördert eben ihre Civilisation ganz besonders, indem Künste und Wissenschaften dadurch mitgetheilt werden, und deshalb nicht nothwendig in jedem einzelnen Lande erst erfunden und von neuem hervorgebracht, sondern nur nach eigener Weise an den verschiedenen Orten fortgebildet zu werden brauchen.

Wenn nun gleich die schädlichen Folgen des Prohibitivsystems und der übermäßigen Eingangssteuern längst ziemlich allgemein anerkannt sind, und deshalb hier keiner

weiteren Auseinandersetzung bedürfen, so haben doch erst wenige Staaten, und erst in neuerer Zeit ganz allmählig, dem Handel und den Gewerben freieren Spielraum verstattet, andere dagegen, von den ungegründeten Klagen der durch frühere Begünstigungen verwöhnten Fabrikanten verblendet, trotz den aufgeklärteren Ansichten der Gebildeteren in dieser Hinsicht Rückschritte gemacht.

Um indeß doch einige Beispiele der schädlichen Folgen von fälschlich so genannten Schutzsteuern anzuführen, mögen hier die Englischen Getreidezölle und die Französischen Eisenzölle kurz erwähnt werden.

Der Zoll auf die Einfuhr fremden Waizens beträgt in England (Staatszeitung Nr. 344. 1829), wenn der Preis desselben per Quarter 52 Schilling ist, 34 Schilling 8 Pence, und fällt allmählig, je nachdem der Preis des Waizens steigt, doch muß dieser erst bis auf 73 Schill. steigen, (d. h. beinahe 5 Thaler pro Scheffel) damit der Zoll auf 1 Schill. falle. Durch diese ungeheure Steuer auf das nothwendigste Lebensbedürfniß (wenigstens in England) wird den wenigen, ohnehin schon so reichen, Grundbesitzern zwar durch die hohe Pacht, welche sie dadurch von ihrem Grundbesitz ziehen, ein kaum glaubliches Einkommen gesichert, dagegen steht aber auch das Getreide in so hohen Preisen, daß z. B. die Fabrikarbeiter, deren Tagelohn oft nicht hinreicht, um diese Preise bezahlen zu können, zum Theil in der größten Armuth leben, und daher nicht selten Unruhen veranlassen, die mit gewaffneter Hand gestillt werden müssen. Dem wäre nun wohl vorzubeugen, wenn das Tagelohn in ein angemessenes Verhältniß mit den Preisen der Nahrungsmittel gesetzt würde. Dieß wird aber theils

durch das Interesse der Fabrikherrn, theils durch die Armensteuer verhindert. Die Englischen Fabrikate würden auch hierdurch zu sehr vertheuert werden, und ihr bisheriger Absatz daher in Ländern, wo man wohlfeiler lebt, zum Theil stocken. Was die Armensteuer betrifft, deren Betrag jetzt schon mit dem jährlichen Einkommen des Preußischen Staates ungefähr gleich ist, so dient sie freilich als ein, freilich trauriges, dabei aber immer unvollständiges Surrogat des zu geringen Arbeitslohns. Ungeachtet nun die Englischen Fabrikarbeiter zum Theil fortwährend mit Hunger und Mangel zu kämpfen haben, und ungeachtet seines so weit getriebenen Maschinenwesens, wird England doch bei der auf dem Kontinent fast allenthalben sehr zunehmenden Industrie immer mehr mit seinen Fabrikaten von den Europäischen Märkten verdrängt, und ist daher genöthigt, für dieselben in den entferntesten Gegenden neue Absatzwege aufzusuchen.

Wenn dies Verhältniß nicht in der Folge eine Aenderung erleiden sollte, so sind die übrigen civilisirten Länder Europas jetzt auf dem besten Wege, England in der Fabrikindustrie in einiger Zeit zu überflügeln.

Um in Frankreich die Eisenfabrikation zu begünstigen, legte man einen Zoll von 133 pC. auf die Einfuhr fremden Eisens (Ferber S. 32). Hierdurch vertheuerte man aber alle aus Eisen fabricirten Gegenstände um den Betrag dieser Steuer, und schadete hierdurch nicht allein dem Ackerbau und allen Gewerben, welche mit eisernen Werkzeugen arbeiten, vertheuerte mithin auch die Produkte dieser Gewerbe, sondern vertheuerte auch durch den wegen der vermehrten Eisenfabrikation vergrößerten Verbrauch des Brennmaterials dieses um ein Drittel, (Staatszeitung

Nr. 340, 1829) — Alles dieß bloß um einem einzigen Gewerbe einen Vortheil zuzuwenden, der indeß doch noch problematisch erscheint, da die Eisenfabrikanten durch die ihnen gewordenen Begünstigungen ohne Zweifel veranlaßt werden, weniger Eifer auf die Vervollkommnung ihres Verfahrens zn verwenden, als geschähe, wenn die Konkurrenz des Auslandes sie hierzu kräftiger anfeuerte.

Doch es wird an diesen Beispielen genügen, die Nachtheile unmäßiger Steuern im Allgemeinen zu zeigen, und wenn man sich hiervon überzeugt hat, so scheint es nicht nöthig, bei einzelnen Artikeln von geringerem Verbrauch noch anzuführen, daß zu hohe Besteuerung derselben ähnliche nachtheilige Folgen haben muß.

Da nach dem Bisherigen wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die allgemeine Gewerbsamkeit durch Steuern nicht gefördert, und daß in staatswirthschaftlicher Hinsicht eine allzuhohe Besteuerung einzelner Gegenstände nur dann einstweilen gerechtfertigt werden kann, wenn sie schon eine lange Reihe von Jahren bestanden hat, und dabei ihre plötzliche Aufhebung mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen verknüpft sein würde, so darf die Nützlichkeit oder Schädlichkeit irgend einer Steuer nur danach abgemessen werden, in wiefern sie in finanzieller Hinsicht ihrem Zweck entspricht, d. h. in wie weit der Geldbetrag, welcher durch dieselben zur Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse aufkommt, mit der Summe, welche die Steuerpflichtigen zu diesem Behuf von ihrem Einkommen abgeben müssen, in einem angemessenen Verhältniß steht.

Dem Preußischen Staate war es vorbehalten, nachdem er den Ackerbau sowohl als auch die übrigen Gewerbe

von den aus früheren Zeiten her auf ihnen lastenden Fes=seln, so wie den Verkehr im Innern von den Binnenzöllen befreit hatte, auch endlich dem Handel die ihm so nöthige Freiheit zuzugestehen, indem in dem Zollgesetz vom 26. Mai 1818 der Grundsatz angenommen wurde:

„daß alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden könnten, und allen inländischen Erzeug=nissen der Natur und Kunst die Ausfuhr verstattet würde, und daß die auf die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr ge=legten Steuern nur mäßig sein sollten.“

Welche glänzenden Folgen dieß für unsern Staat ge=habt hat, und noch künftig mit Zuversicht erwarten läßt, hat wohl bis jetzt noch Niemand durch offizielle Angaben und Berechnungen so klar dargethan, als der Herr Geheime Ober=Finanzrath Ferber in seinem Werke: Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der Preußischen Monarchie. Auch hat er Seite 230 ꝛc. deut=lich gezeigt, wie ungegründet die jetzt so häufigen Kla=gen über Stockung des Handels und der Gewerbe sind, daß dieselben vielmehr niemals so blühten, als gerade jetzt. Daß auch der National=Wohlstand ganz besonders im Zu=nehmen begriffen sein muß, freilich nicht allein als Folge der mit dem Jahre 1818 eingeführten Steuergesetzgebung, beweist auch der Umstand, daß die Nation sich unleugbar in einem viel behaglicheren Zustande, als früher, befindet, indem sie sich besser nährt, besser wohnt, besser kleidet. Als Beleg hierzu kann unter andern angeführt werden, die Zu=nahme des Viehstandes und der Gebäude. Vom Jahre 1820 bis 1828 hat sich nämlich der Rindviehstamm von

4,264,162 auf 4,377,950, der Schaafstamm von 9,343,527 auf 12,611,537, und die Zahl der Privatwohngebäude von 1,580,935 auf 1,674,929 vermehrt (Staatszeitung 1829, Nr. 207 und 230).

Obgleich diese Zahlen, welche nur die Quantitäten angeben, schon eine bedeutende Zunahme zeigen, so würden sie, wenn sie auch die Qualität aller dieser Gegenstände darthäten, weit abweichender von einander sein, und noch viel glücklichere Fortschritte der Nation beweisen. Denn es läßt sich sehr wohl denken, daß die Wohnungen der Menschen geräumiger und gesunder werden können, ohne daß sich die Zahl der Gebäude selbst vermehrt. Daß jenes auch neben der Zunahme der letzteren bei uns geschieht, wird Niemand bestreiten. Eben so verbessert sich auch im Allgemeinen die Qualität der Thiere, welche hauptsächlich zur Nahruug und Kleidung der Menschen dienen; bei den Schaafen zeigt sich dieß selbst in Zahlen, indem von 1820 bis 1828 die Zahl der unveredelten Landschaafe abgenommen, die der veredelten und namentlich der ganz veredelten dagegen sehr bedeutend, und zwar von 902,446 bis 2,378,717 zugenommen hat.

In dem eben gedachten Ferberschen Werke ist derjenigen Gewerbe, auf welche die Preußischen freieren Handelsprinzipen besonders günstig eingewirkt haben, ausführlich gedacht. Hierzu gehören namentlich die Fabrikation der Wollenwaaren (S. 147 ꝛc.), der Leinenwaaren (S. 101 ꝛc.), der Seidenwaaren (S. 114 ꝛc.), des Leders (S. 57 ꝛc.) und ganz vorzüglich die Baumwollen-Fabrikation (S. 13 ꝛc.), bei welcher es sogar dahin gekommen ist, daß die Preußischen Waaren bereits den Englischen vorgezogen, und als solche begierig gekauft

werden (S. 12), obgleich man Anfangs eine Summe von 50,000 Thalern aussetzen zu müssen glaubte, um arme Baumwollen-Arbeiter, von denen man fürchtete, daß sie durch das neue System leiden möchten, nöthigenfalls zu unterstützen — von welcher Summe indeß nicht ein Groschen zu diesem Zweck verwendet zu werden brauchte. —

Die Klagen über Stockung des Handels und der Gewerbe sind, wie schon erwähnt, ungegründet — aber schwerlich werden sie so bald aufhören, wie sich aus der folgenden Betrachtung ergiebt.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe muß, wie auch die Erfahrung zeigt, wenn nicht allzu hohe Steuern den natürlichen Zustand sehr verändern, bewirken, daß die Produkte aller Gewerbsamkeit in ihren Preisen sinken. Denn die durch Freiheit geschaffene Konkurrenz der Gewerbtreibenden verursacht eine vergrößerte Produktion; diese kann aber nur fortdauernd bestehen, wenn durch verringerte Preise eine verhältnißmäßig zunehmende Konsumtion entsteht; und um die geringeren Preise möglich zu machen, müssen die Produzenten nicht allein mit geringeren Kosten als früher zu produziren streben, sondern sich oft auch mit einem geringeren Gewinn von dem einzelnen Produkt begnügen. Hierdurch kann es nun, trotz der vermehrten Produktion und Konsumtion der verschiedenen Gegenstände, wohl bei einzelnen Gewerbtreibenden dahin kommen, daß ihr jetziger Gesammtgewinn, selbst von den mehreren Produkten herrührend, in seinem Geldbetrage dem früheren Gewinn doch nicht ganz gleich kommt.

Der hierdurch gegen früher vielleicht entstehende Verlust mögte indeß nur scheinbar sein, wenn die Preise aller

der verschiedenen Gegenstände, die man nicht entbehren kann und mag, fallen; denn es kann dann doch mit dem jetzigen Gewinn dieselbe oder vielleicht noch eine größere Masse von Dingen gekauft werden, als früher. — Der Hauptvortheil in staatswirthschaftlicher Hinsicht besteht aber darin, daß trotz der bei Einzelnen scheinbar verringerten Gewinne gegen früher, jetzt die Nation im Ganzen wegen der vergrößerten Wohlhabenheit, viele Genüsse, die sie sich früher wegen der zu hohen Preise ganz oder zum Theil versagen mußte, jetzt befriedigen kann.

Durch den Eifer und die Anstrengungen, womit gegenwärtig die Gewerbe und der Handel betrieben werden, müssen sich in einem vieljährigen Friedenszustande natürlich bedeutende Kapitalien ansammeln, woraus denn allenthalben ein allmähliges Fallen des üblichen Zinsfußes folgt, und hierdurch kommen Kapitalisten häufig außer Stande, ihre Kapitalien zu so hohen Zinsen wie früher unterzubringen. Dieß Verhältniß ist aber, trotz der dabei bestehenden Klagen, keinesweges ein Unglück, sondern hat gerade den Vortheil, daß es weniger anziehend ist, bloß von den Zinsen eines mäßigen Kapitals als Rentenirer zu leben, und daß hierdurch Manche, deren Kapital hierzu nicht hinreichen würde, veranlaßt werden, entweder ein bisher betriebenes Gewerbe nicht sobald aufzugeben, oder neue Gewerbsunternehmungen auszusinnen, um auf diese Weise von ihren Kapitalien sich bei einem thätigen Leben einen höhern Zins zu verschaffen, als sie durch bloßes Ausleihen derselben erlangen könnten.

Bei den fallenden Preisen fast aller Waaren haben in den letzteren Jahren reiche Handlungshäuser, die keinen bestimmten Zweig des Handels zu betreiben pflegen, sondern

bald diese bald jene Waare auf Spekulation einkaufen, um sie bei einem zu erwartenden Steigen der Preise mit Vortheil wieder zu verkaufen, nicht selten bedeutende Verluste erlitten. Sie klagen daher auch über Stockung des Handels, geben mitunter ihr bisheriges Geschäft auf, und begnügen sich, lieber ihre Kapitalien in Saatspapieren anzulegen.

Es scheint hiernach, als wenn sich der Handel in friedlichen Zeiten mehr darauf beschränken müßte, dem Verbraucher die Erzeugnisse von dem Erzeuger zuzuführen. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, daß die verschiedenen Zweige des Handels sich immer mehr von einander sondern, und daß einer hauptsächlich nur mit einem oder wenigen Artikeln (im Großen, denn vom Detailhandel ist hier nicht die Rede) Handel treibt, diesen Handelszweig aber auch auf das genaueste kennen, und jeden, auch den kleinsten, Vortheil dabei benutzen lernt.

Diese Sonderung der verschiedenen Handelszweige nimmt auch bei uns, wie in England schon längst, immer mehr, und gewiß zum allgemeinen Vortheil, zu, so wie die aufgeklärteren Fabrikanten auch bei uns immer mehr dahin kommen, ihre Fabrikate nicht mehr selbst den Verbrauchern zuzuführen, und so neben ihrem Fabrikationsgewerbe noch ein Handelsgewerbe zu treiben, sondern sie lieber den Kaufleuten zu überlassen, deren Gewerbe eben in dem weiteren Vertrieb derselben besteht.

Dieser Zustand des Handels dürfte auch ganz naturgemäß und viel wünschenswerther sein, als wenn Einzelne durch einige wenige große Spekulationen bedeutende Reichthümer in kurzer Zeit erwerben können. Die Zeiten, in

denen dergleichen Spekulationen, die gewöhnlich mit sehr großem Risiko verbunden sind, und dadurch dann zuweilen auch große Verluste mit sich bringen, überhaupt möglich sind, gehören in der Regel nicht zu den für den Handel im Allgemeinen sehr günstigen, weil alle raschen und bedeutenden Veränderungen in den Preisen der verschiedenen Waaren mit mannigfaltigen Nachtheilen verbunden zu sein pflegen.

Um mich indeß nicht zu sehr in dergleichen allgemeinere Betrachtungen zu vertiefen, wende ich mich znvörderst zu den Ein- und Ausgangssteuern zurück, wie sie in dem Zollgesetze vom 26. Mai 1818 eingeführt sind.

Daß dergleichen Steuern, wenn sie mäßig in den Sätzen sind, dem Handel nicht sehr lästig fallen, ist ein längst anerkannter Satz. Indeß möchte es sehr zu bezweifeln sein, ob man, wie wohl versucht worden ist, im Allgemeinen ein bestimmtes höchstes Maaß festsetzen kann, welches die Sätze nicht überschreiten dürfen, ohne den Verkehr zu verkümmern. Da jedoch, wie schon oben erwähnt ist, keine Ausfuhr inländischer Produkte, ohne eine entsprechende Einfuhr fremder denkbar ist, so dürfte wohl kein genügender Grund vorhanden sein, die eine mehr oder weniger als die andere zu besteuern; vielmehr dürfte die Einfuhr eben so wie die Ausfuhr mit Steuern belegt werden können und müssen.

Der Preußische Staat hat indeß als Regel die freie Ausfuhr angenommen, und besteuert nur die Einfuhr, so wie die Durchfuhr mit dem mäßigen Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler pro Centner. Der Grund hiervon möchte ohne Zweifel der sein, daß, da die meisten Nachbarstaaten den Ausgang wenig oder gar nicht, dagegen aber die Einfuhr hoch besteuern, die Preußischen Fabrikate daher bei ihrem Eingang in an-

dere Staaten doch schon eine so hohe Steuer tragen müssen, daß ihre Ausfuhr sich sehr verringern und zum Theil ganz aufhören müßte, wenn Preußen auch noch eine Ausfuhrabgabe davon heben wollte. Dadurch würde offenbar auch die Einfuhr fremder Waaren sich verringern, und mithin der Ertrag der von ihnen zu nehmenden Steuern abnehmen.

Sollten jedoch einmal die Nachbarstaaten andere als die bisherigen Grundsätze annehmen, so würde sich Preußen dem gemäß akkommodiren, und vielleicht die Ausfuhr mehr, und die Einfuhr weniger, als bisher besteuern, da es dergleichen Aenderungen anderer Staaten, selbst wenn sie ihm nachtheilig sind, doch nicht zu verhindern im Stande sein mögte. Denn Retorsions-Maaßregeln bleiben immer äußerst bedenklich, und haben selten den dabei beabsichtigten Zweck zur Folge. Wenn z. B. ein Nachbarstaat die Einfuhr eines Preußischen Fabrikats sehr hoch besteuern oder ganz verbieten sollte, so könnte Preußen dagegen zwar einen wichtigen Ausfuhrartikel desselben Staates eben so behandeln; ob aber dadurch jener Saat vermocht werden würde, die eben in Ausführung gebrachte Maaßregel gleich wieder aufzugeben, ist sehr zweifelhaft. Wenn es aber auch am Ende wirklich geschähe, so würde Preußen doch weniger Schaden gehabt haben, wenn es keine Retorsions-Maaßregel ergriffen hätte. Denn durch die Anordnung des Nachbarstaats hat es einmal einen Ausfuhrhandelszweig verloren, durch die Retorsions-Maaßregel aber freiwillig einen zweiten Handelszweig, nämlich die Einfuhr aufgegeben — es sind mithin statt eines, zwei Handelszweige gestört, oder vielleicht gar vernichtet worden, die, Falls es überhaupt wegen ver-

änderter Umstände später noch möglich ist, nur langsam und ganz allmählig sich von Neuem bilden können. Wäre aber, die Retorsions-Maaßregel ganz wirkungslos gewesen, und der Nachbar ginge von seinem Vorhaben nicht ab, so hätte Preußen am Ende ganz nutzlos einen einträglichen Handel aufgegeben, und würde zuletzt, um wenigstens etwas zu retten, seine neue Beschränkung, die dem Nachbar wehe thun sollte, ihm aber selbst nachtheilig war, als zwecklos aufgeben müssen.

Die in Preußen angenommene Regel, daß die vom Auslande eingehenden Waaren eine Steuer von $\frac{1}{2}$ Thaler pro Centner zahlen, leidet mancherlei Ausnahmen, indem mehrere Artikel viel höher besteuert sind. Es scheint daher noch die Meinung vorzuherrschen, daß die inländische Fabrikation durch hohe Steuer auf den Eingang fremder Fabrikate begünstigt werden müßte. Doch mögten die Worte des §. 8. des Gesetzes von 1818 selbst wohl nur von solchen Schutzsteuern zu verstehen sein, die aus früheren Zeiten her schon bestanden, und deren gänzliche Aufhebung man damals aus Besorgniß, daß plötzlich viele Gewerbe, die besonders durch die ihnen durch hohe Besteuerung des ausländischen Fabrikats zu Theil gewordene Begünstigung zu einem gewissen Umfang gekommen waren, plötzlich allzu sehr leiden, und bedeutende Kapitalien vernichtet werden mögten, noch nicht wagte.

In finanzieller Hinsicht sind hohe Steuersätze nicht immer zu empfehlen, denn dadurch allein werden die Steuern für den Staat noch nicht einträglich. Sind die Sätze nämlich zu hoch, so wird die Konsumtion dadurch vermindert, und der Reiz, die Steuer zu defraudiren, ist sehr groß.

Die Nachtheile, welche es indeß hat, wenn die Defraudationen zunehmen, sind für die Staatskassen bedeutend, aber viel bedeutender noch für die Moralität des Volkes. Sind die Steuersätze dagegen mäßig, so ist der Gewinn bei Umgehung der Steuer weniger lockend, und es werden daher ohne allzu strenge Gränzbewachung doch größere Massen von Waaren zur Versteuerung gebracht.

Der Preußische Staat hat bei einem Flächeninhalt von wenig über 5000 □Meilen wegen seiner zerstückelten Lage und der vielen hervorspringenden Spitzen 7 bis 800 Meilen Gränzen. Da wahrscheinlich kein anderer Staat verhältnißmäßig so viel Gränzen hat, so sollte man erwarten, daß Preußen wegen der hierdurch so sehr kostbaren Gränzbewachung ganz besonders mäßige Zollgesetze haben müßte. Nichts desto weniger sind doch einzelne Artikel so hoch besteuert, daß höchst wahrscheinlich bedeutende Defraude, deren Betrag im Ganzen sich freilich nicht ausmitteln läßt, stattfindet.

Um diese nun möglichst zu verhindern, und die desfallsige Gränzbewachung wirksamer zu machen, hat man es für nöthig befunden, die Gränzaufsichtsbeamten mit Waffen, und namentlich mit Schießgewehren, zu versehen, dadurch aber die Möglichkeit gegeben, daß, bloß um den Staatskassen oft geringe Steuerbeträge zu retten, Menschenleben vernichtet werden. Obgleich letzteres im Ganzen selten vorkommen mag, da die Furcht vor den Waffen manchen wohl abhält, Defraudationen zu begehen, so scheint die Maaßregel doch mit dem Zweck, der dadurch erreicht werden soll, nicht im richtigen Verhältniß zu stehen. Nichts desto weniger würde es nur dann rathsam sein, sie aufzu-

geben, wenn zugleich die hohen Steuersätze ermäßigt, und dadurch der Gewinn, welchen eine Umgehung der Steuer mit sich bringt, weniger lockend wird. Dazu kommt, daß in den letzteren Jahren mehrere der hoch besteuerten Waaren, namentlich die Kolonialwaaren, mit welchen wohl viel Defraude stattfinden möchte, in ihren Preisen bedeutend gefallen sind, so daß ein Defraudant, wenn er von einem Gränzbeamten verfolgt wird, und, um leichter fliehen zu können und dadurch sein Leben zu sichern, seine Waare im Stich läßt, eben wegen des geringen Preises derselben keinen namhaften Verlust leidet, wenn ihm auch einmal eine Defraudation mißglückt.

Außer Bewaffnung der Gränzbeamten hat man auch noch zur Sicherung des Eingangs der verschiedenen hohen Zollsätze Mittel anwenden müssen, welche den Verkehr beschränken. Dahin gehören namentlich:

1) die Einrichtung des sogenannten Gränzbezirks, d. h. eines Raumes längs der Landesgränze, dessen Breite indeß nicht leicht über 2 Meilen beträgt (Bekanntmachung des Staasministerii vom 25. April 1825), in welchem in der Regel alle Gegenstände ohne Unterschied nur auf bestimmten Wegen (Zollstraßen) transportirt werden dürfen, und zwar die abgabenpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen sogar nur in den Tagesstunden (Zollordnung vom 26. Mai 1818 §. 1—8);

2) die Bestimmung, daß abgesondert gelegene auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, von Entrichtung der Abgaben nach dem allgemeinen Tarif ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten

können (Zollgesetz vom 26. Mai 1818 §. 24). Hiernach besteht auch für die Stadt Erfurth ein eigener Eingangssteuer-Tarif (Kabinetsordre vom 3. Octbr. 1826); Wetzlar ist dagegen in dieser Hinsicht mit den übrigen Theilen des Staates wieder gleich gestellt worden (Kabinetsordre vom 7. Juni 1828).

Der gegenwärtig und zwar bis Ende dieses Jahres noch geltende Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Tarif ist vom 30. Octbr. 1827, hat jedoch nur in wenigen Artikeln wesentliche Abweichungen von den früheren Tarifen.

Was nun die hiernach beim Eingang am höchsten besteuerten Artikel betrifft, so sind dies entweder solche, welche auch im Inlande dargestellt werden können, oder wo dies gar nicht möglich ist. Letztere sind ihrer Zahl nach gering, erstere sind aber zahlreicher, und sollen jetzt aufgeführt, und mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

Oben an steht die Steuer vom fremden raffinirten Zucker.

In Preußen würden wahrscheinlich niemals Zuckersiedereien entstanden sein, wenn nicht Friedrich der Große, durch die unrichtigen staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit verleitet, ihre Anlegung veranlaßt, und sie durch vielfache Begünstigungen zu einer gewissen Bedeutung emporgehoben hätte (Ferber S. 157). Sie werden indeß höchst wahrscheinlich bei uns auch künftig, wie bisher, immer nur als Treibhauspflanzen fortkommen, in so fern nicht etwa noch ein inländisches, den Rohrzucker ganz ersetzendes Produkt entdeckt werden mögte.

Hätte man nun in Gemäßheit des §. 6 und 8 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 von dem fremden raffinirten

Zucker außer der Eingangssteuer von ½ Thaler pro Centner nur noch eine Verbrauchssteuer von 10 pC. des Werthes bestimmt, ohne die älteren einmal bestehenden Verhältnisse weiter zu beachten, so wären vielleicht alle Preußischen Zuckersiedereien zu Grunde gegangen, dabei nicht unbedeutende Kapitalien vernichtet, und eine große Anzahl mit diesem Gewerbe beschäftigter Personen in Verlegenheit gekommen.

Dem wollte man vorbeugen, und daher die Bestimmung, daß roher Zucker 8 Thaler, für die inländischen Zuckersiedereien aber nur 4 Thaler, und aller fremde raffinirte Zucker die gewaltige Steuer von 10 Thaler pro Centner (d. h. (bei dem jetzigen Berliner Durchschnittspreis von 30 Thaler, ohne Rücksicht auf das Geldagio) 33⅓ pC. des Werthes, zahlen muß. Die Normirung dieser Sätze gründet sich darauf, daß man gefunden zu haben glaubte, daß ein inländischer Zuckersieder den raffinirten Zucker nur um 6 Thaler pro Centner theurer darzustellen vermag, als derselbe zu stehen kommt, wenn man ihn vom Auslande holt (Ferber S. 160).

Daß die früheren Verhältnisse berücksichtigt werden mußten, gt am Tage. Ob dies indeß nur so, wie es geschehen, möglich war, dagegen hat man schon Zweifel erhoben.

In ähnlichen Fällen hat der Preußische Staat anerkannt, daß, wo alte, nicht mehr passende Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Staatsbürger nothwendig einmal aufgehoben werden mußten, diejenigen, welche auf das Fortbestehen des alten Zustandes rechnend, hierauf ihre gewerbliche Existenz gebaut hatten, zu entschädigen seien, wenn die Aufhebung der alten Verhältnisse ihnen wirklichen Schaden

brächte. Bei Aufhebung des Mühlenzwanges (Edikt vom 28. Octbr. 1810 und Verordnung vom 15. Sept. 1818), und der ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten (Gewerbe-Polizeigesetz vom 7. Sept. 1811 und dessen Deklaration vom 11. Juli 1822) wurden daher den hierdurch Verlust Erleidenden bedeutende Entschädigungssummen gewährt.

Die Preußischen Zuckersiedereien waren auch durch außerordentliche Begünstigungen ins Leben gerufen worden, und hätten nur durch deren Fortbestehen sich erhalten können. Sobald nun aber das Mangelhafte dieser früheren Gesetzgebung anerkannt war, hätte dies aufgehoben werden müssen, und, da hierdurch die Zuckersieder unverschuldet Schaden gelitten haben würden, so hätten sie deshalb ebenfalls eine billige Entschädigung erwarten können.

Wenn aber auch wirklich diese hierdurch dem Staate zur Last fallenden Ausgaben zu bedeutend gewesen wären, so hätte wenigstens das Interesse der großen Zahl der Zuckerkonsumenten erfordert, daß der Staat die Zusicherung ertheilte, daß nach Ablauf eines bestimmten öffentlich bekannt zu machenden Zeitraumes eine auf richtigeren Grundsätzen basirte Zuckersteuer eintreten solle. Hierdurch wäre den Zuckersiedern Zeit gegeben, ihre Gebäude und Utensilien zu veräußern oder anderweitig zu benutzen, und ihre Kapitalien allmählig, vielleicht selbst ohne Verlust, aus dem bisherigen Gewerbe herauszuziehen, und in einem andern anzulegen. Hierdurch hätte der Staat keine Ausgaben gehabt, das Publikum wäre aber dahin gekommen, einen Gegenstand von so allgemeinem Verbrauch sich endlich einmal zu angemessenen Preisen zu verschaffen.

Wie indessen die Zuckersieder auch ohne Ausgaben für die Staatskassen entschädigt werden können, und wie dabei sogar die Zuckersteuer so einzurichten wäre, daß mit Wahrscheinlichkeit ein größerer als der bisherige Steuerertrag vom Zucker zu erzielen sein mögte, hat mein verstorbener Vater in einem schon vor mehreren Jahren geschriebenen und auch in den Verhandlungen des Gewerbevereins vom Jahre 1826 S. 155 aufgenommenen Aufsatz: Versuch über die Preußische Zuckersteuer, der in demselben Blatte zwar S. 161 angegriffen ist, auseinandergesetzt.

Das jetzige anerkannt abnorme Verhältniß der Zuckersteuer (Ferber S. 158) erfordert indeß dringend eine baldige Verbesserung. Denn:

1) sind die Preise des Zuckers in der letzten Zeit so gefallen, daß der Verbraucher in dem Preise, den er für den Zucker giebt, jetzt einen größeren Theil an Steuer zahlt, als früherhin. Hierdurch ist aber die Schutzsteuer für die inländischen Siedereien bedeutend erhöht worden. Denn da z. B. in der ersten Hälfte des Jahres 1821 der Durchschnittspreis des raffinirten Zuckers in Berlin ungefähr 38 Thaler pro Centner war, so betrug die Steuer damals 25 pC. des Werthes, während sie jetzt bei einem Preise von 30 Thaler, sich auf $33\frac{1}{3}$ pC. erhöht hat. Daß sich die Fabrikation des raffinirten Zuckers in Preußen vermehrt hat, und daß auch die Zahl der Raffinerien und die Einfuhr des rohen Zuckers bedeutend zunimmt, die Einfuhr des raffinirsich dagegen vermindert (Ferber S. 162, 163), beweist daher noch nicht gerade eine sonderlich erwünschte Zunahme dieses Industriezweiges, sondern im Gegentheil, daß ein Schritt zum Bessern immer schwieriger wird. Seitdem

nämlich auf dem Amerikanischen Kontinent die Kultur des Zuckerrohres sich so vermehrt, mithin lohnender sein muß, als in Westindien, wo sie, namentlich in Haity, im Abnehmen begriffen ist, und da nicht allein die Zuckerpreise hierdurch fallen, sondern auch wahrscheinlich noch mehr fallen werden, sobald der in Ostindien durch die Hände freier Leute immer mehr angebaute Zucker, der noch wohlfeiler sein soll, als der Amerikanische, wie wohl zu erwarten steht, auch einmal mehr als bisher auf die Europäischen Märkte kommen wird, so leuchtet es ein, daß bei dem Fortbestehen der jetzigen Zuckersteuer die Fabrikation des raffinirten Zuckers immer vortheilhafter werden muß, und sich daher gewiß noch mehr Kapitalien zu diesem Gewerbe hin wenden werden, daß daher die Entschädigungssummen, die den Preußischen Zuckersiedern einmal zu gewähren sein dürften, allmählig immer bedeutender werden.

2) Fordert zu einer Reform der Zuckersteuer auch noch der Umstand auf, daß England, die Niederlande und Frankreich, von irrigen Ansichten ausgehend, sehr hohe Prämien bei der Ausfuhr des raffinirten Zuckers zahlen. (Ferber S. 161). Hierdurch tritt der seltene Fall ein, daß eine Nation einer andern etwas schenkt, wovon auch Preußen einen bedeutenden Vortheil ziehen könnte, wenn die Eingangssteuer auf raffinirten Zucker so ermäßigt würde, daß die Einfuhr mehr Vortheil brächte. Dann würde die Preußische Eingangssteuer durch die Ausfuhrprämien aus jenen Staaten zum Theil bezahlt, und es könnten in die Staatskassen größere Summen fließen, ats die Unterthanen aufzubringen hätten. Endlich

3) läßt der Umstand, daß Preußen, als Retorsionsmaaßregel gegen Frankreich, dagegen, daß dieses auch für die Ausfuhr des Sirups eine hohe Prämie giebt, die Eingangssteuer auf Sirup von früher $\frac{1}{2}$ Thaler jetzt auf 4 Thaler pro Cntr. d. h. (wenn man den Preis des französischen Sirups in Berlin von $8\frac{1}{2}$ Thaler zum Grunde legt) auf mehr als 47 pC. des Werths erhöht hat, besorgen, daß künftig noch ähnliche Maßregeln eintreten mögten.

Die Steuer auf Wein hat mit der Zuckersteuer darin Aehnlichkeit, daß sie ebenfalls durch die in neuerer Zeit gefallenen Preise des Weins gestiegen ist. Namentlich sind die Preise der französischen Weine bedeutend gefallen, und zwar einige Sorten sogar von 180 Fr. auf 90. Fr. (Ferber S. 189). Da nun die Eingangssteuersätze nicht herabgesetzt sind, so ist bei diesen Sorten die Steuer um 50 pC. gestiegen.

Gegenwärtig ist die Steuer auf Wein überhaupt folgendermaßen angesetzt.

Der im Inland erzeugte Wein zahlt nach dem Gesetz vom 25. September 1820, je nach seiner Beschaffenheit $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, 5 oder 7 Pfennige pro Quart, in so fern nämlich diese Sätze nicht noch wegen einer schlechten Weinerndte ermäßigt werden, was namentlich im Jahre 1829 bis auf die Hälfte der Fall war. Außer dieser Steuer zahlt der inländische Wein, wenn er aus den westlichen und in die östlichen Provinzen geht, noch $1\frac{1}{3}$ Thaler pro Centner, die Hälfte in Gelde, wie alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben — oder den Centner zu 36 Quart gerechnet, 1 Silbergroschen $1\frac{1}{3}$ Pfennige pro Quart. Der inländische Wein kann mithin höchstens 1 Silbergroschen

$8\frac{1}{3}$ Pfennige pro Quart an Steuer geben, während der ausländische viel höher besteuert ist. Dieser zahlt nämlich seit dem Tarif vom 25. October 1821 beim Eingang in die westlichen Provinzen 6 Thaler pro Centner oder 5 Silbergroschen pro Quart, und in die östlichen 8 Thaler pro Centner, oder 6 Silbergroschen 8 Pfennige pro Quart. Der fremde Wein zahlt mithin in den östlichen Provinzen 4 Silbergroschen $11\frac{2}{5}$ Pfennige, das Geldagio ungerechnet, pro Quart mehr, als der beste inländische Wein.

Es scheint, als wenn Grund und Boden auf keine Weise höher genutzt werden kann, als durch Weinbau, denn im Jahr 1819 wurde z. B. der Ertrag eines Morgens Weinlandes im Coblenzer Regierungsbezirk auf 102 Thaler und im Trierschen sogar auf 260 Thaler angeschlagen (Krug's staatswirthschaftliche Anzeigen, Heft 2 S. 95). Darum nimmt auch der Weinbau im Preußischen bedeutend zu, denn der Flächeninhalt des Weinlandes hat sich im ganzen Staate von 1824 bis 1827 von 43,680 bis auf 50,265 Morgen vermehrt, wovon auf die westlichen Provinzen, deren Weinbau natürlich der gewichtigere ist, allein resp. 33,200 und 38,644 Morgeu fallen (Ferber S. 186). Zu dieser bedeutenden Vermehrung trugen ohne Zweifel die mit dem Anfange des Jahres 1822 eingetretenen eben erwähnten jetzigen hohen Steuersätze für den fremden Wein nicht wenig bei. Nichts desto weniger hat die Einfuhr derselben, freilich zum Theil wegen der in Frankreich gefallenen Preise der Weine, welche bei uns von allen fremden die beliebtesten sind, doch bedeutend zugenommen, denn sie stieg von 1825, da die Erwartung der höheren Steuer im Jahre 1821 eine größere, und in den gleich darauf folgen-

den eine geringere Einfuhr veranlaßte, diese Jahre mithin nicht zur Norm der Rechnung dienen können, von 126,531 Entr. bis zum Jahre 1828 allmählig bis auf 155,055 Entr. (S. 184). Hieraus folgt, auch wenn man die allgemein vermehrte Wohlhabenheit und dadurch vergrößerte Weinkonsumtion berücksichtigt — was auch schon längst anerkannt ist — daß die südlichen Gegenden Frankreichs doch zum Weinbau viel geeigneter sein, und den guten Wein daher zu viel wohlfeileren Preisen hervorzubringen im Stande sein müssen, als selbst unsere Rheinprovinzen, und es ergiebt sich dann natürlich die Frage, ob die gegenwärtigen hohen Steuersätze für fremde Weine in staatswirthschaftlicher Hinsicht wirklich so ganz angemessen sind, und ob es nicht besser sein möchte, dieselben zum Vortheil der Konsumenten herabzusetzen?

Daß diese Fragen im Preußischen auch schon zur Sprache gekommen und in Erwägung gezogen sein müssen, beweist die den Großherzogl. Hessischen, so wie den Baierschen und Würtembergischen Weinen durch die Traktate von resp. dem 8. März 1828 und dem 27. Mai 1829 bei ihrem Eingang ins Preußische vor den übrigen fremden Weinen zugestandene Begünstigung in der Steuer, wobei man ohne Zweifel angenommen hat, daß ihre Konkurrenz mit den Preußischen Weinen unsern Weinbauern keinen Abbruch thun dürfte. Vielleicht läßt dies Hoffnung schöpfen, daß die Weinsteuer im Allgemeinen künftig eine Ermäßigung erfahren mögte. Sollte man es indeß bedenklich finden, das bis zum Ende des Jahres 1821 Statt gefundene Verhältniß mit einem Male wieder herzustellen, und daher die Eingangssteuer zuerst nur allmählig auf etwa die Hälfte

der jetzigen Sätze ermäßigen, so würde der Steuerertrag im Ganzen sich wohl nicht so sehr verringern, denn die hierdurch verminderten Weinpreise würden die Weinkonsumtion namentlich in den östlichen Provinzen, ohne Zweifel höchst bedeutend vermehren, des Vortheils nicht einmal zu gedenken, daß dadurch der für so schädlich gehaltenen Zunahme des Branntweintrinkens auch vielleicht ein kleiner Damm entgegengesetzt werden möchte. Hätte man indeß bei einer solchen Maßregel für die inländischen Weinbauer Besorgnisse, so könnte man wohl zu ihren Gunsten die Steuer vom inländischen Wein ganz aufgeben. Bei den bedeutenden Fortschritten, die der Preußische Weinbau macht, bei dem großen Eifer, mit dem dies Gewerbe gegenwärtig betrieben wird, und bei dem Umstande, daß man auch in den östlichen Provinzen sich seit den letzten Jahren immer mehr an die in den westlichen gebauten Weine gewöhnt hat, ist vielleicht nicht einmal zu fürchten, daß durch eine allmählig vergrößerte Konkurrenz des Auslandes unserm Weinbau wirklich Nachtheil erwachsen mögte.

Was die Steuer vom fremden Taback betrifft, (die vom inländischen soll weiter unten erwähnt werden), so hat jeder der bisher gültig gewesenen Tarife andere Sätze gehabt. Nach dem Tarif von 1818 zahlte nämlich fremder Taback aller Art an Eingangssteuer 1 Thaler 16 Groschen (ad 24 pro Thaler) und außerdem an Verkaufssteuer $2\frac{1}{2}$ Groschen, für Fabrikanten jedoch nur $\frac{2}{3}$ Groschen pro Pfund. Der Tarif von 1821 enthält dagegen folgende Eingangssteuersätze:

1) fabricirte und bearbeitete Blätter, 10 Thaler, und
2) unbearbeitete Blätter und Stengel, 4 Thaler pro Entr.

und der von 1824:

1) unbearbeitete Blätter und Stengel,

a) amerikanische und levantische, 6 Thaler,

b) deutsche und andere, 4 Thaler,

2) Fabrikate, 12 Thaler,

ausgenommen Portorico in Rollen, welcher nur 9 Thaler pro Entr. giebt.

Der jetzt noch geltende Tarif von 1827 bestimmt endlich, daß unbearbeitete Blätter und Stengel 4 Thaler, und Tabacksfabrikate aller Art 10 Thaler pro Centner an Eingangssteuer geben. Wenn gleich die Verringerung der Sätze zweckmäßig erscheinen mag, und die Einfuhr dabei auch eher zu- als abnimmt (sie brachte im Durchschnitt $18\frac{2}{2}\frac{5}{7}$ jährlich überhaupt für 83,200 Entr. Blätter, 332,800 Thaler, und für 8,360 Entr. Fabrikate 83,600 Thaler [Ferber S. 190] ein) so sind die Sätze von resp. 4 und 10 Thaler pro Entr. doch zum Theil immer bedeutend hoch. Denn legt man die jetzigen Preise von fremden Tabacksblättern von 33 bis 15 Thaler pro Entr. zum Grunde, so beträgt die Steuer von 4 Thaler 12 bis 27 pC. des Werths. Bei den Fabrikaten ist dagegen die Steuer von 10 Thaler bei dem Varinaskanaster, dessen Preis man zu 193 Thaler annehmen kann, nur etwa 5 pC., bei dem Rollen-Portorico aber, den Preis zu 37 Thaler pro Entr. angenommen, etwa 27 pC. des Werths.

Auch folgende Gegenstände scheinen bei dem Eingang mit zu hohen Steuern belastet zu sein.

So zahlen baumwollene Stuhlwaaren 50 Thaler pro Entnr. Dagegen sind $18\frac{2}{2}\frac{6}{8}$ jährlich im Durchschnitt 12,800 Centner beim Eingang mit 640,000 Thaler

versteuert worden (Ferber S. 14) jedoch scheint die Einfuhr jährlich abzunehmen, gewiß deshalb, weil die inländische Baumwollenfabrikation sich so sehr vervollkommnet hat, daß man wegen der hohen Steuer weniger vom Auslande einführt. Die Defraude ist in diesem Artikel im Ganzen gewiß nicht unbedeutend, da ein geringes Volumen aller dieser Waaren immer schon einen ziemlich bedeutenden Werth hat.

Seidene Stuhl- und Strumfwaaren, welche 100 Thaler Steuer zahlen, mögten wohl noch mehr defraudirt werden, als baumwollene. Die Steuer brachte $18\frac{25}{28}$ jährlich von 1080 Entr. 108,000 Thaler ein. (Ferber S. 117.)

Von halbseidenen Waaren à 50 Thaler pro Entr. betrug die Steuer in derselben Zeit jährlich auf 450 Entr. 22,500 Thaler (Ferber S. 116); und von

Appretirter Leinwand (Ferber S. 97) à 10 Thaler pro Entr. für 3,650 Entr. überhaupt jährlich 36,500 Thaler, so wie von leinenen Bändern, Battist ꝛc. à 20 Thaler, für 1,120 Entr. 22,400 Thaler.

Die Steuer von Zwirnspitzen, welche bis zum Jahre 1827 im Tarif gar nicht mit einem besondern Satz aufgeführt war, beträgt gegenwärtig 50 Thaler pro Entr. Was davon jährlich versteuert ist, hat Ferber gar nicht angegeben, vielleicht wird bei diesem Steuersatz das meiste, was eingeht, gar nicht zur Versteuerung gebracht, da die Steuer wohl nicht kontrollirt werden kann.

Was fremde Wollenwaaren betrifft, so zahlen wollene Stuhlwaaren 30 Thaler, Teppiche 20, und Flanell und Moltong 10 Thaler pro Centner an Eingangssteuer. In

den Jahren $18\frac{22}{28}$ wurden jährlich überhaupt 9,900 Cntr. versteuert, unter welcher Summe indeß auch das beim Eingang mit 6 Thaler pro Centner versteuerte fremde wollene Garn enthalten ist (Ferber S. 146).

Wie viel an fertigen Kleidungsstücken, gegen 100 Thaler pro Centner Steuer jährlich eingeht, hat Ferber (S. 74) auch nicht bemerkt, sondern nur angezeigt, daß die Ausfuhr in diesem Artikel die Einfuhr übersteigt. Auch in diesem Artikel möchte nicht unbedeutende Defraudation Statt finden.

Aehnliches dürfte auch bei dem Artikel kurze Waaren der Fall sein, da diese Position des Tarifs die verschiedenartigsten Gegenstände umfaßt, die auch oft bei geringen Volumen ziemlich bedeutenden Werth haben, wovon also in kleinen Quantitäten bei dem zunehmenden Verbrauch, den auch die Steuerlisten nachweisen, gewiß im Ganzen nicht ganz unbedeutende Massen eingeschwärzt werden mögen.

Von groben kurzen Waaren, à 10 Thaler pro Cntr. sind $18\frac{25}{28}$ jährlich im Durchschnitt 11,400 Centner mit 114,000 Thaler, und von feinen, à 50 Thaler, in derselben Zeit 930 Cntr. mit 46,500 Thaler versteuert worden, während von letzteren $18\frac{19}{24}$ jährlich nur 650 Cntr. mit 32,500 Thaler versteuert waren. (Ferber S. 81). Zunehmender Wohlstand und dadurch vermehrte Konsumtion dieser verschiedenen, großen Theils in Luxusgegenständen bestehenden Waaren dürfte die größere Einfuhr in den letzten Jahren allein erklären, da die allerdings wohl verstärkte Grenzkontrolle die Einschwärzung von dergleichen einzelnen werthvollen Dingen wohl schwerlich sehr verringert hat.

Die Einfuhr von Leder und Lederwaaren hat $18\frac{25}{28}$ jährlich im Durchschnitt überhaupt 4800 Cntr. betragen, wie viel die Steuer hiervon gebracht hat, läßt sich indeß nicht übersehen, (Ferber S. 57) wenn man nicht weiß, wie viel von jeder Art eingekommen ist, da der Tarif für Leder und Lederwaaren verschiedene und ziemlich hohe Sätze hat, nämlich 6, 8, 10 und 20 Thaler pro Centner. Wegen der bedeutend zunehmenden Preußischen Industrie in diesem Artikel, welche auch durch die zunehmende Ausfuhr Preußischer Lederwaaren bestätigt wird, scheint die Einfuhr sich allmählig zu vermindern, wenigstens sich gleichzubleiben.

Auch die Fabrikation der Töpferwaaren aller Art macht in unserem Staate bedeutende Fortschritte, und man arbeitet gegenwärtig zu wohlfeileren Preisen als früher. (Ferber S. 130 u. f.) Da die Eingangssteuer aber nicht vermindert ist, so tritt hier derselbe Fall ein, der schon oben bei mehreren Artikeln, namentlich bei dem Zucker erwähnt worden ist, nämlich, daß dadurch die Steuer im Verhältniß zum Werth der Waaren gestiegen ist. Dieselbe beträgt nämlich für den Centner Fayance:

einfarbiges oder weißes 4 Thaler,
bemaltes und bedrucktes ꝛc. 10 Thaler,

wovon $18\frac{25}{28}$ jährlich überhaupt im Durchschnitte 2500 Cntr. versteuert worden sind. Die Einfuhr scheint sich indeß zu vermindern. Dasselbe ist auch mit Porcellan der Fall, von welchem die Steuer für weißes 10 Thaler, farbiges 20 Thaler und bemaltes und vergoldetes 30 Thaler beträgt, und wovon daher jährlich überhaupt nur 1,600 Cntr. versteuert worden sind.

Bei diesem Artikel wollte man gewiß nur zum Vor-

theil der inländischen Fabrikationsstätten die hohe Steuer beibehalten, obgleich doch die Königliche Porcellan-Manufaktur in Berlin, offenbar die größte im ganzen Staate, trotz des bedeutenden Werths an Gebäuden, Maschinerien, Vorräthen u. s. w., überhaupt trotz des ohne Zweifel höchst bedeutenden Betriebskapitals, nach dem neuesten öffentlich bekannt gemachten Preußischen Haupt-Finanz-Etat von 1829, die verhältnißmäßig gewiß nur geringe Summe von 14,000 Thaler jährlichen Gewinn an die Staatskassen abzuliefern im Stande ist, wobei wohl noch zu berücksichtigen sein möchte, daß dieselbe, als Staats-Institut, wahrscheinlich von manchen Staatslasten, wie z. B. Gewerbesteuer 2c., befreit ist, welche gewerbetreibende Privaten von ihrem Gewinn noch abgeben müssen.

Da nun hiernach wohl anzunehmen sein dürfte, daß überhaupt die inländischen Manufakturen in Fayence und Porcellan gegenwärtig trotz der hohen auf den Eingang der fremden Fabrikate lastenden Steuer, doch keinen sonderlichen Gewinn haben mögen, so entsteht natürlich die Frage, ob es für das Publikum, welches die inländischen Waaren um den Betrag der auf den fremden haftenden Steuer theurer bezahlen muß, nicht wünschenswerth ist, die Steuer überhaupt herabzusetzen? Zwar wird im Ganzen wegen der Zerbrechlichkeit und des deshalb schwierigen Transports aller dieser Waaren wahrscheinlich nur eine unbedeutende Menge derselben eingeschwärzt, da aber die gegenwärtigen Steuersätze, wegen der abnehmenden Einfuhr, im Ganzen jährlich weniger einbringen, so scheint auch in finanzieller Hinsicht die Beförderung einer wieder zunehmenden Einfuhr durch Herabsetzung der Steuern nicht unangemessen, um durch

die hierdurch vergrößerte Konsumtion der fremden Waaren vielleicht allmählig wieder auf denselben Steuerertrag zu kommen, welcher früher durch diese Waaren zur Staatskasse fließen konnte.

Sollte die Königliche Porcellan-Manufaktur aber hierdurch vielleicht gezwungen werden, die Verkaufspreise ihrer Fabrikate noch mehr herabzusetzen, und sich hierdurch mit geringerem Gewinn von dem einzelnen Fabrikat zu begnügen, so würde durch die größere Wohlfeilheit des Porcellans der Verbrauch desselben ohne Zweifel bedeutend zunehmen, [und vielleicht könnte dann doch dieselbe Summe, wie früherhin, zur Staatskasse abgeliefert werden. Aber auch in dem Falle, daß der Gewinn derselben sich im Ganzen so vermindern sollte, daß es angemessener erschiene, dieselbe ganz aufhören zu lassen, so würde die den Staatskassen dadurch entgehende Summe von jährlich **14,000** Thalern, im Fall nicht etwa Privatfabriken von bedeutendem Umfang entstehen sollten, gewiß zum Theil durch den vergrößerten Ertrag der Steuer vom Eingang des fremden Porcellans ersetzt werden.

Die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig ist, irgend ein Gewerbe für Staatsrechnung zu betreiben, ist an andern Orten schon oft und gründlich erörtert worden, so daß es nicht nöthig ist, hier darauf weiter einzugehen.

Es ist indeß nicht wahrscheinlich, daß die Fabrikation des Porcellans sich bei uns durch Herabsetzung der Steuer auf den Eingang des fremden vermindern würde, da wir im Inlande, namentlich in Sachsen und im Steuerbezirk Cölln, einen so großen Ueberfluß an Töpferthon und Porcellanerde haben (Ferber S. **130**). auch wohl nicht anzu-

nehmen ist, daß bei uns die Fabrikation selbst schwieriger und kostbarer sein könnte, als in den meisten Gegenden des Auslandes.

So wie bei dem eben erwähnten Artikel, scheint auch bei dem fremden Biere sich die Einfuhr jährlich allmählig zu verringern, da 1825 noch 4,970 Cntr., aber 1828 nur 4,446 Cntr. davon versteuert wurden (Ferber S. 167). Auch hier dürfte bei den zunehmenden Fortschritten der inländischen Fabrikation eine Zunahme der Einfuhr nur durch eine Herabsetzung der Steuer wieder erreicht werden können, da dieselbe wirklich sehr hoch erscheint, indem sie von einem Centner Bier in Fässern $2\frac{1}{2}$ und in Flaschen sogar 8 Thaler beträgt.

Bei den meisten der eben genannten Artikel würde eine allmählige Herabsetzung der jetzigen Eingangssteuern, insofern man dieselben auch als nützliche und nöthige Schutzsteuern für die inländische Fabrikation ansehen wollte, letzterer wahrscheinlich doch keinen Abbruch thun, da z. B. die Preußischen Stuhlwaaren im Allgemeinen fortwährend auch auf auswärtigen Messen, namentlich auf den Leipziger, bedeutenden Absatz finden, obgleich ihnen dort vor ähnlichen aus anderen Gegenden kommenden keine Begünstigung zu Theil wird, woraus erhellt, daß die Preußische Fabrikation wenigstens in diesen Waaren so weit fortgeschritten ist, daß Schutzsteuern selbst im Interesse der Fabrikanten entbehrt werden können, daß die Steuern, welche den Eingang der fremden Fabrikate treffen, mithin einzig und allein ihres finanziellen Nutzens wegen beibehalten zu werden brauchen.

Dasselbe gilt von den beiden gleich zu nennenden Ar-

tikeln, welche ebenfalls bei der Einfuhr sehr hoch besteuert sind. Denn

1) Wenn man sich auch von der Idee der Schutzsteuern nicht trennen kann, so können diese Artikel doch im Inlande gar nicht hervorgebracht werden, und

2) Ist man längst davon zurückgekommen, ihren Verbrauch als nachtheilig anzusehen, und deshalb durch hohe Steuern zu beschränken.

Die wichtigen Artikel Kaffee und Reis sind hier gemeint, deren Verbrauch sich, trotz der hohen Steuer, von Jahr zu Jahr vermehrt. Die Steuer auf Kaffee beträgt 6 Thaler pro Cntr., und hat im Durchschnitt $18\frac{25}{28}$ jährlich auf die versteuerten 192,000 Cntr. 1,152,000 Thaler (Ferber S. 209) so viel wie wohl kein anderer Einfuhrartikel eingebracht. Obgleich dieser Steuersatz mit dem Tarif von 1821 nicht verändert ist, sind die Preise des Kaffees doch so gefallen, daß die Steuer verhältnißmäßig jetzt viel höher ist. Die Preise waren nämlich in den Jahren 1821 und 1822 in Berlin, nach den verschiedenen Sorten zwischen 64 und 41 Thaler pro Cntr., die Steuer betrug mithin damals 9 bis 14 pC. des Werths, während sie gegenwärtig, wo der Preis zwischen 37 und $16\frac{1}{2}$ Thaler pro Centner angenommen werden kann, auf 16 bis 36 pC. des Werthes gestiegen ist.

Da die Steuer auf Reis gegenwärtig 3 Thaler pro Cntr., welcher einen Werth von etwa 10 Thaler hat, beträgt, so kommt sie mit 30 pC. des Werthes gleich. Nichts desto weniger nimmt die Einfuhr zu. Versteuert sind im Durchschnitte $18\frac{25}{28}$ jährlich 48,000 Cntr. mit 144,000 Thaler. (Ferber S. 208). Nach dem Tarif von 1818 betrug die

Eingangssteuer auf Reis $\frac{1}{2}$ Thaler, und außerdem die Verbrauchssteuer 1 Thaler, zusammen also $1\frac{1}{2}$ Thaler pro Cntr. Der Tarif von 1821 erhöhte dies auf 2, und der von 1824 gar auf den jetzigen Satz von 3 Thalern.

Wenn die Preise dieser beiden Artikel durch Ermäßigung der Eingangssteuern geringer würden, so würde die Konsumtion gewiß noch viel mehr, als schon geschieht, zunehmen, und der Gesammtertrag der Steuern sich wahrscheinlich auch noch mehr erhöhen, wie dieß im Preußischen bereits in früheren Zeiten mit dem Kaffee der Fall war, und zwar jedesmal, so wie die Steuer ermäßigt wurde.

Wenn es im Allgemeinen nicht zu leugnen ist, und von dem Preußischen Handelsstande auch gewiß dankbar anerkannt wird, daß die Preußische Steuer-Verwaltung, im Vergleich mit andern Staaten, höchst vereinfacht, und mit den wenigsten Beschwerden und Förmlichkeiten für das Publikum belastet, auch der Tarif möglichst bestimmt und allgemein verständlich ist, so enthält er doch für die mancherlei Artikel bei den Eingangssteuern allein beinahe 150 verschiedene Positionen!

Sollte sich diese Zahl nicht, ohne wesentlichen Schaden für die Staatskassen, noch verringern lassen, wenn man diejenigen Artikel, welche jetzt eine höhere Eingangssteuer als die allgemeine von $\frac{1}{2}$ Thaler pro Cntr. zahlen, aber doch nur unbedeutende Summen einbringen, bloß der Vereinfachung des Tarifs wegen auf die allgemeine Eingangsabgabe herabsetzte?

Dahin rechne ich folgende Gegenstände, von denen in den Jahren $18\frac{25}{28}$ im Durchschnitt jährlich nur zur Versteuerung gekommen sind:

Steuer.	Centner.	Thaler.
Grünes Hohlglas à 1 Thaler (Ferber S. 52)	2,800	2,800
Essig (S. 178). in Fässern à 173 Thaler / in Flaschen à 8 Thaler	1,200	?
Oel (S. 179), in Flaschen à 8 Thaler	170	1,360
Lichte (S. 103), à 4 Thaler	720	2,880
Ungeleimtes Druckpapier (S. 105), à 1 Thaler	4,220	4,220
Papiertapeten, deren Einfuhr jährlich abnimmt (S. 111), à 6 Thaler . .	1,210	7,260
Pelzwerk (S. 113) halbgahre ꝛc. Schaf ꝛc. Felle und Schafpelze, à 6 Thaler	510	3,060
andere Kürschnerarbeit à 20 Thaler .	130	2,600
Schießpulver (S. 114), à 2 Thaler .	215	430
Schwarze Seife, deren Einfuhr abnimmt (S. 123) à 1 Thaler . . .	380	380
Wachsleinwand (S. 135), von der die Steuer bis 1827 überhaupt 4Thlr. betrug, jetzt aber von ganz grober 2 Thlr. / aller anderen 6 Thlr.	630	?

Von den beiden nun folgenden Artikeln ist die Eingangssteuer sehr niedrig, doch ist auch die Einfuhr so gering, daß die Aufhebung der ganzen Steuer wünschenswerth sein möchte.

Graues Lösch- und Packpapier, à 5 Sgr. pro Entr. wovon für 3,670 Entr. nur 610 Thaler, und

Brennholz, à 2 Sgr. pro Klafter, wovon für 35,000 Klaf-

ter nur 2,350 Thaler jährlich aufgekommen ist. (Ferber S. 105, 60).

Bis hierher war nur von den Eingangssteuern die Rede, es müssen auch noch die Durchgangs- und Ausgangssteuern erwähnt werden. Die Erhebungsrolle am 30. October 1827 enthält in der dritten Abtheilung die Bestimmungen wegen der Durchfuhrabgaben, welche in der Regel mit den im Tarif angegebenen Sätzen für die Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, gleichkommen. Doch sind hiervon mancherlei Ausnahmen, welche auf dem Prinzip beruhen, daß da, wo das Preußische Gebiet leicht umgangen werden kann, die Durchfuhrsätze verhältnißmäßig niedriger sind.

Was die Ausfuhrsteuern betrifft, so ist, wie schon oben erwähnt, die freie Ausfuhr die Regel, und nur wenige Artikel unterliegen ausnahmsweise bei der Ausfuhr einer meist nicht sehr bedeutenden Steuer. Der wichtigste Artikel ist rohe Wolle, wovon die $18\frac{2}{2}\frac{2}{8}$ jährlich im Durchschnitt ausgeführten 106,800 Cntr., zu 3 Thaler pro Cntr. Steuer, 320,400 Thaler einbrachten. (Ferber S. 140).

Einige Artikel bringen dagegen im Ganzen so wenig ein, daß man ohl mit der Zeit eine gänzliche Aufhebung der Steuer mit Zuversicht erwarten darf, da weder ein finanzielles noch sonst ein Interesse für deren Beibehaltung sprechen kann. Dahin gehören:

Karden oder Weberdisteln à 5 Sgr. pro Cntr. wovon $18\frac{2}{2}\frac{3}{8}$ jährlich nur die ausgegangenen 1,591 Cntr. mit 265 Thaler, (Ferber S. 73) und

Rohe Seide à $2\frac{1}{2}$ Thaler pro Cntr., wovon $18\frac{2}{2}\frac{5}{8}$ jährlich nicht 100 Cntr. versteuert wurden, da die in dieser

Summe mit enthaltene gefärbte Seide frei ausgegangen ist (Ferber S. 115).

Bei den sämmtlichen bisher angegebenen Steuerbeträgen ist das davon aufkommende Goldagio nicht berücksichtigt worden, welches eigentlich den Beträgen mit hinzugerechnet werden müßte. Dagegen sind aber auch die Regiekosten nicht in Abzug gebracht. Beides dürfte sich indeß vielleicht ausgleichen, und es darum genügen, wenn hier davon um so mehr ganz abgesehen wird, als es hier auf so genaue und detaillirte Berechnungen nicht ankommen kann.

Bevor ich nun für jetzt die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben verlasse, möge noch eine Bemerkung über die Bestimmung der Verordnung vom 30. October 1827, Abthl. V. ad 7 erlaubt sein, wonach keine Versteuerung stattfindet,

1) bei Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Cntr. bei Abgabensätzen von höchstens 2 Thaler pro Cntr., und bei Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchsten Abgabensätzen, und

2) bei so geringen Waarenposten, daß die tarifmäßige Abgabe davon nicht einen vollen Silbergroschen beträgt.

Eine dergleichen Bestimmung ist offenbar nothwendig, um die Steuerbehörden nicht mit gar zu kleinlichen Berechnungen zu belasten. Da es indeß in der Natur der Sache liegt, daß überhaupt sehr viele dergleichen kleine Waaren-Quantitäten ein- und ausgeführt werden, so fragt es sich, ob es nicht vielleicht besser sein möchte, die Bestimmungen noch weiter auszudehnen, und zwar ad 1) etwa auf resp. $\frac{1}{4}$ Cntr. und $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfund, und ad 2) auf 5 Silbergroschen.

Offenbar würde hierdurch den Beamten schon viele kleinliche Schreiberei abgenommen, und der kleine Verkehr an den Gränzen von mancher Kontrolle befreit werden können, ohne daß hierdurch den Staatskassen ein wesentlicher Nachtheil entstehen dürfte.

Außer den genannten bestehen im Preußischen ferner an indirekten Steuern noch:

1) die Stempelsteuer,
2) die Brandtweinsteuer,
3) die Steuer vom Tabacksbau,
4) die Biersteuer,
5) die Steuer vom Weinbau,
6) die Mahlsteuer,
7) die Schlachtsteuer und
8) die Wegegelder von den Kunststraßen.

Da es indeß nicht meine Absicht ist, das ganze Finanzwesen des Preußischen Staates systematisch und bis ins Detail durchzugehen, es auch meine Kräfte und Kenntnisse überschreiten würde, wenn ich hier mehr als einzelne Betrachtungen liefern wollte, so glaube ich mich mit wenigen Bemerkungen über die genannten Steuern begnügen zu können.

Im Ganzen wird die Zweckmäßigkeit derselben, nach den Abänderungen in der Erhebungsart, und den Ermäßigungen, welche sie in dem letzten Jahrzehent erfahren haben, gewiß mit Recht immer allgemeiner anerkannt.

Was zuvörderst die Stempelsteuer betrifft, so ist sie durch das Gesetz vom 7. März 1822 mehr geregelt und fester bestimmt worden. Auch ist der früher bestandene Stempel von Erbschaften zwischen Ascendenten und Descen-

denten ganz aufgehoben. Im Uebrigen greift diese Steuer in so viele Verhältnisse ein, daß eine genaue Betrachtung derselben, wozu es mir an hinlänglichen Daten fehlt, eine eigene Abhandlung erfordern würde.

Nur einen Punkt erlaube ich mir herauszuheben, den auch Ferber erwähnt, und gewiß sehr richtig gewürdigt hat (S. 233). Dieß ist der in fast allen Handelsplätzen Europa's jetzt eingeführte Wechselstempel, wodurch der Gebrauch der Wechsel offenbar sehr vermindert, und sie weniger als früher zum Gegenstand des Verkehrs und der kaufmännischen Spekulation gemacht werden. Bei uns betrug der Stempel bisher $\frac{1}{12}$ pC. des Betrages, indeß ist dieser Betrag bei gezogenen Wechseln ganz neuerlich durch die Kabinetsordre vom 3. Januar d. J. auf die Hälfte herabgesetzt, und von Wechseln, die im Auslande ausgestellt, und auf einen Ort im Auslande gezogen sind, in sofern sie in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, ganz aufgehoben worden.

Wenn diese Ermäßigung nach einiger Zeit, wie zu erwarten ist, die Ueberzeugung geschafft haben wird, daß der Wechselverkehr dadurch im Preußischen wesentlich an Umfang gewinnt, so ist die Hoffnung, daß dann der ganze Wechselstempel vielleicht einmal aufgehoben werden möchte, wohl nicht ganz ungegründet, da kaum zu glauben ist, daß der dadurch aufkommende Steuerertrag wirklich unentbehrlich sein sollte.

Die Stempelsteuer überhaupt ist im Preußischen eine der Hauptsteuern, da sie nach dem Finanzetat vom 7. Juni 1821 jährlich überhaupt 2,910,000 Thaler einbringt. Deshalb ist fürs erste auch wohl nicht zu erwarten, daß dieselbe künftig wesentliche Veränderungen erfahren dürfte.

Die Steuer von der Fabrikation des Brandtweins, so wie sie gegenwärtig bei uns besteht, hat, wie allgemein anerkannt wird, wesentlich zur Vervollkommnung der Fabrikation selbst beigetragen, denn diese hat vor Einführung der jetzigen, Anfangs unerschwinglich scheinenden, Steuer niemals so rasche Fortschritte gemacht, als nachher. Hier regte nämlich die Steuer alle Kräfte auf, um die Geräthe und das Verfahren zu verbessern, und um hierdurch aus dem zu verarbeitenden Stoffe in der kürzesten Zeit und mit den geringsten Kosten eine möglichst große Menge Brandtwein zu erzielen, und auf diese Art die Steuer, ohne Defraudation derselben, verhältnißmäßig zu verringern. Die Ausfuhr des Brandtweins ist auch schon bedeutend geworden und beträgt jährlich etwa 50,000 Cntr., 1826 sogar 145,131 Cntr.

Die durch die Kabinetsordre vom 29. März 1828 eingetretene Veränderung mit der Steuer von dem inländischen Tabacksbau, wonach dieselbe bloß von der mit Taback bebauten Fläche, ohne Rücksicht und ohne die frühere so lästige Kontrolle des auf dieser Fläche gewonnenen Produkts, erhoben wird, muß ohne Zweifel sehr gute Folgen für den inländischen Tabacksbau haben.

Die inländische Weinsteuer ist schon oben bei der auf dem fremden Wein ruhenden Eingangssteuer erwähnt worden.

Eine Untersuchung, ob die inländische Biersteuer, oder vielmehr Braumalzsteuer, nach der jetzigen Erhebungsart, nicht noch einer Vervollkommnung fähig sein möchte, würde in technischer Hinsicht ein tieferes Eindringen in dieß Gewerbe erfordern, als hier füglich erwartet werden kann. Vielleicht dürften aber bei ihr sowohl, als auch noch mehr

bei der Mahl- und Schlachtsteuer (wenigstens in kleineren Städten, wo nicht gut jeder mögliche Eingang bewacht werden kann) Defraudationen schwerer zu verhindern sein als bei den übrigen eben gedachten inländischen Steuern.

Endlich müssen noch die Wegegelder von den Kunststraßen zu den indirekten Steuern gerechnet werden, welche, nachdem man sich bewogen gefunden hat, die Sätze des Tarifs vom 15. Aug. 1824, zum Theil um mehr als die Hälfte in dem neuen Tarif vom 28. April 1828 herabzusetzen, nach dem neuesten Finanzetat den Staatskassen einen jährlichen Zuschuß von 573,000 Thalern bringen.

Wenn wir nun zuvörderst diese Summe, welche zur Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse verwandt werden kann, mit derjenigen vergleichen, welche zu diesem Behuf von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden muß, so ergeben sich folgende Resultate.

Am Ende des Jahres 1828 waren im Preußischen 840 Meilen Chaussee, auf welchen für landesherrliche Rechnung Chausseegeld erhoben wurde. Wenn wir auch nur annehmen, daß alle 2 Meilen eine Chausseegeld-Hebestelle ist, und daß auf jeder die Besoldung des Einnehmers (ob die Einnahme verpachtet oder für Staatsrechnung administrirt wird, kann uns hier gleichgültig sein), so wie die Unterhaltung des von ihm bewohnten Gebäudes zusammen jährlich nur auf 300 Thaler im Durchschnitt zu stehen kommt, welche Annahmen wohl nicht zu hoch sind, so waren im Jahre 1828, 420 Chausseehäuser vorhanden, deren Unterhaltung nebst Besoldung der Einnehmer jährlich 126,000 Thaler kostet.

Zu dieser Summe müssen aber noch die Zinsen von dem Kapital gerechnet werden, welches die Erbauung der Chaussee-

häuser, so wie der Ankauf des Platzes, worauf sie stehen, und der zu denselben gehörigen Grundstücke gekostet hat, da dieß Kapital vom Staate sonst anderweitig, namentlich zur Schuldentilgung, hätte verwandt werden können. Nimmt man nun das auf diese Art in jedem Hause steckende Kapital nur zu 1000 Thalern an, so betragen die Zinsen von dem ganzen in den Gebäuden nebst Zubehör steckenden Kapital von 420,000 Thalern à 4 pC. jährlich 16,800 Thlr.

dazu obige	126,000 —
sind	142,800 Thlr.
dieß giebt mit den	573,000 —
welche aus den Chaussee-Geldeinnahmen jährlich in die Staatskassen fließen, zusammen	715,800 Thlr.

welche die Steuerpflichtigen jährlich aufbringen müssen, also beinahe 25 pC. mehr, als zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse verwandt werden kann, und doch sind hierbei die übrigen Administrationskosten noch nicht einmal in Anrechnung gebracht.

Bei diesen großen Kosten, welche die Hebung des Chaussee-Geldes erfordert, möchte es wohl angemessener sein, lieber die ganze Steuer aufzugeben, und statt ihrer nöthigenfalls eine andere, deren Hebungskosten wohlfeiler sind, einzuführen.

Hierbei kommt auch in Betracht, daß diejenigen, welche die Chaussee benutzen, gar nicht allein von dem guten Zustande Vortheil haben, und deshalb vielleicht angehalten werden könnten, für diesen Vortheil einen Entgelt zu gewähren. Alle, welche die auf den Chausseen transportirten Gegenstände verbrauchen, also sämmtliche Staatsbürger, genießen diesen Vortheil; sie können also dafür, daß sie überhaupt Steuern

zahlen, vom Staate auch erwarten, daß er von Polizeiwegen die Landstraßen in gutem Zustand hält.

Auch ist wohl zu berücksichtigen, daß man eben deshalb Chausseen baut, um die Transportkosten zu vermindern, durch das Chausseegeld aber diese Wohlthat zum Theil wieder aufhebt — nicht einmal des Aufenthalts zu gedenken, den das häufige Anhalten an den Hebestellen verursacht.

Die gänzliche baldige Aufhebung des Chausseegeldes erscheint demnach wünschenswerth. —

Von den gegenwärtig im Preußischen bestehenden direkten Steuern interessirt uns die Grundsteuer, da sie fast allein auf das Gewerbe der Landwirthschaft Einfluß hat, hier wenig, und kann daher ganz übergangen werden. Ueberdieß ist nach dem Abgabengesetze vom 30. Mai 1820 §. 3—7 anzunehmen, daß ihr Ertrag sich künftig nicht wesentlich vermehren wird.

Wichtiger ist uns hier die Klassensteuer, da sie mit der steigenden Volksmenge von Jahr zu Jahr auf einen größeren Ertrag rechnen läßt. Dieser zunehmende Ertrag hat es denn auch möglich gemacht, daß durch die Kabinetsordres vom 26. April 1827, 3. Mai und 18. Juni 1828 nicht unwichtige Ermäßigungen bei derselben haben eintreten können.

Der zunehmende Ertrag der Gewerbesteuer (Ferber S. 218—229) zeigt, wenn es auch nicht sonst schon allgemein anerkannt würde, auf das Klarste die bedeutende Zunahme der Preußischen Gewerbsamkeit, welche der Zunahme der Volksmenge weit vorauseilt, vorausgesetzt nämlich, daß nicht in den letzten Jahren bei Erhebung derselben in Hinsicht der Abschätzung der Steuerpflichtigen eine größere

Strenge als früher angewendet wird. Wenn wir nämlich das Jahr 1825, seit welchem sich die Gewerbesteuersätze nicht verändert haben, mit dem Jahre 1828 vergleichen, so ergiebt sich Folgendes. Die Einwohnerzahl des ganzen Staates hat sich von 1825 von 12,256,725 bis 1828 auf 12,726,823, also noch nicht um 4 pC. vermehrt. Der Ertrag der Gewerbesteuer ist dagegen in diesen Jahren von 1,655,652 auf 1,935,413 Thaler, also um mehr als 16 pC. gestiegen.

Hierdurch ist es denn auch möglich geworden, daß sie schon durch die Kabinetsordre vom 3. Mai 1829, hinsichtlich der Weber und Würker eine Ermäßigung erfahren konnte.

Außer den bis hierher betrachteten eigentlichen Steuern müssen auch noch einige Gegenstände in Erwägung gezogen werden, die bei uns nicht gerade zu den Steuern gerechnet werden, aber doch in gewisser Art dahin gehören, nämlich das Salzmonopol, und die Post- und Lotterie-Verwaltung.

Was zuvörderst das Salzmonopol betrifft, so wird durch dasselbe dem handeltreibenden Publikum der Gewinn entzogen, welchen ein freier Verkehr mit Salz, einem Gegenstande von höchst bedeutendem Verbrauch, mit sich bringen würde. Diese Beschränkung kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn die Vortheile, welche das Monopol für den Staat im Ganzen hat, überwiegend sind, d. h. wenn der Geldbetrag, welcher durch dasselbe zur Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse aufkommt, nicht auf andere Weise, ohne größere Nachtheile für die Staatsbürger beschafft werden kann. Nach dem Finanzetat von 1821 flossen durch das Salzmonopol jährlich 3,800,000 Thaler in die Staatskassen, und 1829 wegen des erstarkten Schutzes der

Gränzen gegen heimliche Salzeinfuhr, und wegen verringerter Verwaltungskosten, so wie auch wegen vergrößerter Konsumtion, 4,783,000 Thaler. Nimmt man nun in runden Summen die Zahl sämmtlicher Einwohner des Staates im Jahre 1821 auf 11,600,000 und 1829 auf 12,800,000 an, so hat im Durchschnitt jeder Mensch im Jahre 1821, 9 Sgr. 10 Pf. und 1829, 11 Sgr. 2 Pf. durch das Salzmonopol beigesteuert. Dieß ist, wenn man annimmt, daß jeder im Durchschnitt 20 Pfund Salz jährlich verbraucht, gewiß ein hoher Satz, und selbst wenn hierin auch jeder andere Salzverbrauch außer zur menschlichen Nahrung angeschlagen ist, gleich einer Steuer von etwa 2 Thaler pCntr. Salz. Hierbei sind aber die Verwaltungskosten, da der Finanzetat nur die Netto-Einkünfte nachweist, noch nicht zur Berechnung gebracht, deren Betrag ohne Zweifel bei dem Salzmonopol höher ist, als bei den eigentlichen indirekten Steuern, bei welchen, zufolge der interessanten, dem zweiten Schlesischen Provinzial-Landtags-Abschiede beigefügten Denkschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 11 Februar 1829, die Erhebungs-, Gränzbewachungs- und sonstigen Aufsichts- und Verwaltungskosten nach dem Durchschnitt für die ganze Monarchie auf $14\frac{1}{5}$ pCt. zu stehen kommen.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Salzwesens, wo der Verkaufspreis des Salzes im ganzen Staate gleich ist, haben die Gegenden in der Nähe der Salinen, und an der Ostseeküste, wegen des wohlfeilen fremden Seesalzes, eine bedeutend hohe Salzsteuer, und die Gegenden, welche das Salz aus weiter Ferne, und daher mit theuren Transportkosten herbeischaffen müssen, z. B. Oberschlesien, eine viel

geringere zu zahlen. Man könnte nun zwar wohl wünschen, daß denjenigen Gegenden, welche durch die Natur mit bedeutenden Salzlagern gesegnet sind, und welche sich bei freiem Verkehr ihren Salzbedarf durch wohlfeilen Seetransport billig verschaffen könnten, dieser Seegen durch künstliche Staatseinrichtungen nicht verkümmert werden möchte; indeß scheint die jetzige Einrichtung der gleichen Salzpreise in der ganzen Monarchie bei dem einmal bestehenden Monopol sich doch als zweckmäßig für die Verwaltung bewährt zu haben, obgleich dasselbe in Gegenden wie Oberschlesien dem Staate weniger Vortheil bringen mag.

Könnte indeß durch eine auf das Salz gelegte Steuer dieselbe Summe, wie jetzt durch das Monopol aufkommt, beschafft werden, so würde die Aufhebung des Monopols doch wünschenswerth sein. Ob aber bei übrigens ganz freigegebenem Salzhandel eine Steuer von wenigstens 2 Thaler pCntr., welche jedenfalls nöthig sein möchte, um dieselbe Summe als bisher für die Staatskassen zu schaffen, vom Salz zu erheben möglich, und zweckmäßig sein würde, bleibt doch immer zweifelhaft, indem dieselbe dort, wo das Salz bei freiem Verkehr sehr wohlfeil zu beschaffen wäre, gewiß im Verhältniß des Werthes des Salzes ungeheuer sein würde. Der Gewinn bei einer Defraudation der Steuer wäre zu lockend, und wahrscheinlich würde dann noch mehr Salz defraudirt werden, als jetzt.

Bei dieser Lage der Sache ist daher schwerlich eher an eine Aufhebung des Monopols zu denken, als bis das Zunehmen anderer Staatseinkünfte die Einkünfte vom Salze weniger wichtig macht, als jetzt.

Gegenwärtig ist die sichere Aussicht vorhanden, daß

für die Staatskassen jährlich aus dem Salzmonopol immer bedeutendere Summen gewonnen werden, und zwar wie die Erfahrung zeigt, wenigstens in dem Verhältnisse, als die Volksmenge zunimmt. Hierdurch wird es vielleicht in einiger Zeit möglich werden, den Salzverkaufspreis allgemein herabzusetzen.

Die Einkünfte aus der Postverwaltung wurden im Etat von 1821 auf 800,000 Thaler angeschlagen, welcher Betrag bis 1829 um 300,000, also bis auf 1,100,000 Thaler erhöht worden ist. Wenn gleich diese Zunahme für die Staatskassen und als Zeichen vergrößerten Verkehrs erfreulich ist, und die Preußische Postverwaltung dabei mit Recht als ein Muster für beinahe ganz Europa aufgestellt wird, so könnte man doch die Frage aufwerfen, ob der Nutzen, den gute Postanstalten dem Publikum gewähren, nicht noch weit wichtiger ist, als der aus denselben entspringende finanzielle Vortheil? und ob sich der Staat nicht vielmehr damit begnügen könnte, daß ihm das Publikum die Kosten, die er zu dessen Nutzen auf das Postwesen verwendet, lediglich vergütete, ohne daneben noch eine eigentliche Abgabe zu zahlen? Wenn das Postwesen nicht vom Staate betrieben würde, so würde das Publikum nur so viel für den daraus für dasselbe entspringenden Vortheil zu zahlen brauchen, als der Gewinn nothwendig betragen muß, den diejenigen Privaten, welche das Postgewerbe treiben, bedürfen, um dadurch veranlaßt zu werden, dieß Gewerbe fortwährend zu betreiben. Da man aber wohl in allen Staaten angenommen hat, daß das Postwesen nicht ganz der Privatindustrie überlassen werden kann, und daß das allgemeine Beste die Verwaltung desselben durch den Staat

erfordert, so würde das Interesse des Publikums nicht verletzt werden, wenn dieses durch die bessere Verwaltung durch den Staat auch etwas mehr dafür zahlen müßte, als die Verwaltung desselben durch Privaten nöthig machen würde.

Wenn nun hiernach das finanzielle Interesse des Staats bei dem Postwesen als das untergeordnete erscheint, so müßte man im Preußischen zum Besten des Verkehrs im Allgemeinen, doch außer der Aufhebung der durch die Verordnung vom 10 Januar 1824 für die Postkasse neu eingeführten Steuer auf Personenfuhren und Miethskutschen, ganz besonders wohl eine Ermäßigung des in neuerer Zeit so sehr erhöhten Briefporto's wünschen. Es wäre interessant zu wissen, welche Zahl portopflichtiger Briefe vor der Portoerhöhung, und welche Zahl nach derselben in einem Jahre durch die Posten befördert worden sind; denn dann würde man vielleicht zu beurtheilen im Stande sein, in wiefern eine Ermäßigung des Porto's wirklich mit Bedenken für die Staatseinkünfte verknüpft sein könnte. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei einer Ermäßigung des Porto's mehr Briefe geschrieben werden würden, als jetzt; und wenn man beachtet, daß für die Postanstalten die Kosten wenig dadurch vermehrt werden, daß in jedem Brieffelleisen einige hundert Briefe mehr befördert werden, so sollte man meinen, daß der Ertrag des Postporto's wegen der dadurch vergrößerten Menge Briefe bei einer Ermäßigung der Sätze sich so sehr nicht verringern dürfte. Sollte indeß die Zahl der in einem Jahre beförderten portopflichtigen Briefe sich mit der Erhöhung des Porto's wirklich nicht verringert haben, so würde der Grund hiervon nur in dem größeren Umfang des innern Handels und

Verkehrs, so wie darin zu suchen sein, daß durch die zunehmende Bevölkerung, und die Vervollkommnung der Elementarschulen von Jahr zu Jahr mehr Menschen in den Stand gesetzt werden, Briefe zu schreiben. Letzteres ist gewiß ein sehr erfreulicher Fortschritt in der Civilisation, und diesen sollte man nicht vermittelst des Postporto's allzuhoch besteuern.

Auch die Einkünfte, welche der Staat aus der Verwaltung der Lotterie bezieht, sind im Zunehmen begriffen, denn sie betragen nach dem Finanzetat von 1829 jährlich 684,000 Thaler, mithin 176,000 Thaler mehr als 1821. Während in unserem Staate Hazardspiele strenge verboten sind, wird dagegen das Hazardspiel der Lotterie immer noch als eine Finanzquelle betrachtet. Hierin liegt offenbar eine Inkonsequenz, welche nur dann allenfalls gerechtfertigt werden könnte, wenn der Betrag der Lotterie-Einkünfte sich schlechterdings nicht auf andere Weise beschaffen ließe; denn die Schädlichkeit der Lotterien ist schon so oft dargethan worden, daß hier gar nicht die Rede weiter davon sein kann. Wenn man indeß bedenkt, daß England, welches von allen Staaten der größten Einkünfte bedarf, um seine ungeheuern Bedürfnisse, namentlich in Hinsicht der Staatsschulden, zu befriedigen, die gänzliche Aufhebung der Lotterie möglich gemacht hat, so kann man wohl die Möglichkeit bei unserm Staate gar nicht in Zweifel ziehen, da die Einkünfte der Lotterie noch nicht $\frac{1}{75}$ sämmtlicher Staatseinkünfte betragen. In den Erläuterungen zum neusten Finanzetat ist auch die Lotterie als ein gefährliches Spiel für die geringeren Volksklassen anerkannt worden; und, angeblich, um deren Theilnahme daran zu vermindern, hat man

in neuern Zeiten den Einsatz erhöht. Da indeß hierdurch nicht verhindert werden kann, daß diejenigen, welche an diesem Spiel einmal Geschmack finden, mit mehreren andern gemeinschaftlich zu dem erhöhten Einsatz Loose (welche man ja eben zur Bequemlichkeit der Spielenden getheilt verkauft, und sogar den ganzen Einsatz nicht mit Einemmale, sondern zu verschiedenen Zeiten fordert) nehmen, so erscheint es sehr zweifelhaft, ob der beabsichtigte Zweck, die geringeren Volksklassen vom Spiele abzuhalten, wirklich erreicht wird. Ueberdieß lassen die zunehmenden Einkünfte von der Lotterie auf ein fortdauernd vermehrtes Spielen schließen. — Hält man dieß Spiel indeß für die geringeren Volksklassen für gefährlich, so muß man es auch aus denselben Gründen für alle Klassen als mehr oder weniger nachtheilig anerkennen. Wenn gleich niemand genöthigt ist, in der Lotterie zu spielen, dieß vielmehr vom freien Willen eines jeden abhängt, so erscheint es doch für einen Staat unwürdig, nur die Versuchung zu einem solchen Spiel darzubieten. —

Es ist in diesem Aufsatz bisher nur von Herabsetzung von Steuern und Ermäßigung von Staatslasten die Rede gewesen. Es werden daher auch noch die Fragen beantwortet werden müssen:

1) Ist Aussicht vorhanden, daß sich die Bedürfnisse des Staates künftig wesentlich vermindern werden? und

2) Wodurch soll das etwanige Deficit, das dadurch vielleicht entstehen mögte, wenn einzelne der oben gemachten Vorschläge zur Ausführung gebracht würden, gedeckt werden?

Was die Bedürfnisse des Staates betrifft, so sind die hauptsächlichsten Ausgaben diejenigen zur Vertheidi-

gung des Landes und für das Staatsschuldenwesen.

Erstere haben sich von 1821 bis 1829 bei einem fortdauernden Frieden nur von 22,804,300 auf 22,165,000 Thaler vermindert, betragen also immer noch beinahe $\frac{1}{2}$ sämmtlicher Staatseinkünfte. Ob für die Zukunft noch auf bedeutende Verminderungen, wie wohl zu erwarten steht, gerechnet werden kann, mögen Sachkundigere beurtheilen.

Das Staatsschuldenwesen erfordert nach dem Etat von 1829

1) Zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten 7,452,000 Thlr.

2) Zur Schuldentilgung . . . . 3,485,000 —

überhaupt jährlich . . . . . 10,937,000 Thlr.

Nach dem Gesetz vom 17 Januar 1820 sollten hierzu verwandt werden:

1) Die Domainen und Forstrevenüen nach Abzug von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt der königlichen Familie und deren Hofstaat;

2) der Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern oder Ablösungen von Domainialrenten ꝛc. und

3) die Salzrevenüen, so weit davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden Tilgungskassenbedarfs erfordert wird.

Nach dem mit dem gedachten Gesetze zugleich publicirten Staatsschuldenetat reichten diese Einkünfte für das Staatsschuldenwesen damals nicht allein vollkommen hin, sondern von den Salzrevenüen konnte sogar noch, wenn man den im Finanzetat von 1821 angenommenen Betrag

derselben von 3,800,000 Thaler zum Grunde legt, eine Summe von mehr als 600,000 Thaler zu andern Staatsbedürfnissen verwandt werden. Nach dem Finanzetat von 1829 sind indeß die Einkünfte

1) aus den Domainen und Forsten .	7,024,000 Thlr.
nach Abzug des Antheils für die königliche Familie	2,500,000 —
nur zu	4,524,000 —
2) aus den Domainen-Verkäufen und Ablösungen zu	1,000,000 —
und	
3) aus dem Salzmonopol	4,783,000 —
zusammen also zu	10,307,000 Thlr.

angenommen worden. Zieht man diese Summe von den für das Staatsschuldenwesen erforderlichen . . . . . 10,937,000 —

ab, so ergiebt sich ein Deficit von . 630,000 Thlr.

welches sich wahrscheinlich künftig noch vergrößern wird, da die Veräußerungen von Domainen und Forsten fortdauern, mithin der Betrag der Revenüen von den übrigbleibenden abnehmen wird. Das Deficit muß also aus andern Staatseinkünften gedeckt werden, welche einen steigenden Ertrag gewähren. Dahin gehören, wenn man die Etats von 1821 und 1829 vergleicht, besonders die Einkünfte aus der eigentlichen Abgaben-Verwaltung. Außer der Klassen- und Gewerbesteuer, welche auch künftig, im Fall die jetzigen Sätze im Wesentlichen bestehen bleiben, einen zunehmenden Ertrag erwarten lassen, bringen nun namentlich die indirekten Steuern jährlich immer mehr ein. Um die entsprechenden Positionen der beiden Etats

vergleichen zu können, muß man nach Maaßgabe der Erläuterungen zum Etat von 1829 bei dem Jahre 1821 von den Einkünften aus den Verzehrungssteuern, Zöllen, Schifffarths- und Kommunikationsabgaben . 15,230,000 Thlr.
und der Stempelsteuer . . . . . 2,910,000 —
zusammen also von . . . . . 18,140,000 —
in Abzug bringen:

1) die Provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern, welche unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt von dem Ertrage der Steuern schon in Abzug gebracht sind, mit . . . . . 240,000 —

2) den den Staatskassen durch die Elbschiffahrtskonvention von 1822 zur Last gefallenen Verlust an Zollrevenüen von jährlich wenigstens . . . . . 200,000 —

3) den Verlust, welcher aus der durch das Stempelgesetz von 1822 herbeigeführten Aufhebung des Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten, so wie der viel höheren Einregistrirungs-Abgaben in der Rheinprovinz entstanden ist, von jährlich mehr als . . . . . 250,000 —
überhaupt also . . . . . 690,000 —

Hiernach ergiebt sich für das Jahr 1821 der Betrag derjenigen indirekten Steuern, welche im Etat von 1829 in der Einnahme sub 9 d. mit überhaupt . . . . . 18,733,000 —
aufgeführt sind, auf . . . . . 17,450,000 —
mithin um wenigstens . . . . . 1,317,000 Thlr.

geringer als jetzt, da in jenem Jahre die Etatsvaluationen in Hoffnung auf einen künftigen günstigeren Ertrag zu hoch angeschlagen worden waren.

Dieß bedeutende Steigen der Einnahmen aus den indirekten Steuern ist denn wahrscheinlich auch wohl die Hauptursache, daß man, wie die Bekanntmachung vom 26 September 1829 (Staats-Zeitung Nr. 275, 1829) zeigt, beabsichtigt, die im Jahre 1822 zu London negociirte Anleihe bis spätestens Anfangs 1835 ganz zu tilgen. Da von derselben gegenwärtig noch 3,200,000 Pfund Sterling circuliren, so müssen zu deren Tilgung in höchstens 5 Jahren gegen 22,000,000 Thaler verwandt werden. Dann fällt mithin auch die Verzinsung dieser Schuld weg, und die Staatsausgaben vermindern sich hierdurch allein, wenn man die Zinsen von obiger Summe von 3,200,000 Pfund zu 5 pCt. rechnet, jährlich um mehr, als 1,000,000 Thlr.

Ferner entsteht künftig jährlich eine bedeutende Ersparniß durch die gegenwärtig beschlossene Einlösung der 5 pCt. Domainen-Pfandbriefe und der alten resp. 6 bis $4\frac{1}{2}$ pCt. kurmärkischen landschaftlichen ꝛc. Obligationen (Staatszeitung 1830 Nr. 123), und durch die Herabsetzung der Zinsen von der im Jahre 1818 zu London negociirten Anleihe von 5 pCt. auf 4 pCt. — vorausgesetzt nämlich, wie doch wohl vorausgesetzt werden kann, daß der Staat bei der desfalsigen neuen Anleihe nicht ein größeres Kapital zurückzuzahlen verspricht, als er jetzt anleiht.

Endlich ist im Etat von 1829 unter den Ausgaben ein Posten von 2,076,000 Thaler als extraordinäres Deckungsquantum für etwanige Einnahme-Ausfälle u. s. w. aufgeführt, welcher aber nach den Erläuterungen, voraus-

gesetzt, daß nicht unvorhergesehene Umstände auf Alterirung des Etats einwirken, wahrscheinlich nicht allein für seinen Zweck hinreichen, sondern auch noch, wie in den letzten Jahren bereits geschehen, einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern wird. Nun ist zwar meines Wissens nicht bekannt, wie viel der Staatsschatz gegenwärtig schon enthält, noch auch, auf wie hoch er vermehrt werden soll. Jedoch dürfte wohl angenommen werden können, daß er in einer mäßigen Reihe von Jahren so hoch angewachsen sein wird, daß man ihn für genügend hält, um unerwartete Staatsbedürfnisse zu befriedigen.

Sollte der Preußische Staat einmal durch außerordentliche Unglücksfälle, namentlich durch einen unerwarteten Krieg heimgesucht werden, und sein Kredit sogar zu wanken anfangen, so würde das Papiergeld, nämlich die Kassen-Anweisungen, deren Gesammtbetrag nach der Kabinetsordre vom 22 April 1827 gegenwärtig auf 17,242,347 Thaler angenommen werden muß, wahrscheinlich bald zur Realisation gegen baares Geld präsentirt werden. Hierzu würde der Staat die erforderlichen Summen sofort zu beschaffen haben. Von dem ganzen Betrage der Kassen-Anweisungen sind jedoch 6,000,000 Thaler dadurch dem Verkehr bald zu entziehen, daß die dagegen deponirten verzinslichen Staatsschulden-Papiere von einem gleichen Betrage wieder in Circulation gesetzt werden. Zur Deckung des Restes von 11,242,347 Thalern ist aber keinesweges die ganze Summe in baarem Gelde erforderlich, da ein Theil der Kassen-Anweisungen zur Abgabenzahlung nicht entbehrt werden kann, und der Andrang derselben zur Einlösung ohne Zweifel nachlassen wird, so bald von Seiten des

Staats auf jedesmaliges Verlangen die Einlösung, wie bisher, fortdauert. Hierzu kann ein baarer Staatsschatz von einigen Millionen hinreichen; der Staatskredit wird daher aufrecht erhalten, und bei ferneren außerordentlichen Bedürfnissen bleibt die Möglichkeit, unter billigen Bedingungen Anleihen zu kontrahiren.

Es ist nicht zu erwarten, daß man beabsichtigt, den Preußischen Staatsschatz so zu vermehren, daß für außerordentliche Bedürfnisse Anleihen gar nicht nöthig sein sollten. Denn da ein Staatsschatz nur dann nützlich werden kann, wenn er in Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, besteht, so kostet er fortwährend Zinsen, weil er, eben um jeden Augenblick bereit zu sein, nicht zinsbar benutzt werden kann; und es ist daher gleich kostbar, ob ein Staatsschatz vorhanden ist, oder ob der Staat eine Anleihe macht, bloß auf die Möglichkeit hin, daß vielleicht einmal bedeutende Bedürfnisse befriedigt werden müßten.

Hiernach glaube ich, daß man den Preußischen Staatsschatz in einigen Jahren nicht weiter vermehren wird. Von dem extraordinären Deckungsquantum der 2,076,000 Thaler wird dann wahrscheinlich jährlich etwas übrig bleiben und aufs folgende Jahr übertragen werden können. Auch hierdurch werden sich also die jährlichen Staatsausgaben künftig vermindern.

Wenn nun hiernach die Wahrscheinlichkeit, oder vielleicht gar die Gewißheit, daß die Ausgaben unseres Staates sich allmählig vermindern werden, dargethan sein möchte, so erscheint es eigentlich nicht nöthig, die Frage, wodurch das Deficit, das aus den in Vorschlag gebrachten

Steuerermäßigungen etwa entstehen könnte, künftig gedeckt werden soll, weiter zu erörtern.

Was nun die Folgen der in Vorschlag gebrachten Ermäßigungen selbst betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß ermäßigte Steuersätze nicht gerade nothwendig dahin wirken müssen, den Betrag der Steuer-Einnahme im Ganzen zu vermindern. Denn durch die Herabsetzung der Steuer wird bewirkt, daß der Gewinn des Producenten einer Waare sich vermehrt, da die Steuer allemal einen Theil des Gewinnes vorwegnimmt; und durch den vermehrten Gewinn werden auch die Producenten angefeuert, dieselbe Waare in größeren Massen hervorzubringen. Um aber den Absatz vergrößern zu können, muß der Preis herabgesetzt werden, und dieß vermehrt die Konsumtion, indem theils neue Konsumenten der Waare entstehen, theils die bisherigen ihre Konsumtion vermehren, und daher wieder mehr an Steuern zahlen, oder die Summe, um welche sie die Waare früher theurer bezahlen mußten, zur Befriedigung anderer Bedürfnisse verwenden, und durch den Verbrauch anderer Gegenstände auch von diesen Steuern entrichten, welche sie früher, weil sie diese Gegenstände entweder gar nicht, oder in geringeren Quantitäten verbrauchten, nicht zahlten.

So wirkt die durch Herabsetzung der Steuer vermehrte Produktion und Konsumtion einer Waare auch auf die Produktion und Konsumtion anderer Gegenstände, und durch die hierdurch beförderte allgemeine Gewerbsthätigkeit entsteht auch eine Zunahme des Gesammtertrages der Steuern.

Auch zeigt die Erfahrung, daß eine Herabsetzung der Steuersätze nicht, wie man auf den ersten Anblick glauben

sollte, ein Abnehmen, sondern gewöhnlich ein bedeutendes Zunehmen der Staatseinkünfte bewirkt. Als Beispiel kann in dieser Beziehung Rußland angeführt werden, wo nach dem ermäßigten Zolltarif von 1820 sich in 2 Jahren die Zolleinkünfte um mehr als 20 pC. vermehrt haben sollen (Staatszeitung 1830 Nr. 11). Aehnliche Beispiele würden sich auch bei unserm Staate anführen lassen.

Sollte man nichts desto weniger im Preußischen Staate den Uebergang von den oben gedachten hohen zu ermäßigten Steuersätzen mit Gefahr für die Staatskassen für verknüpft halten, so würde man darauf denken müssen, einige bisher gering oder gar nicht besteuerte Gegenstände mit einer mäßigen, jedoch in ihrem Ertrage nicht zu unbedeutenden Steuer zu belegen, vorausgesetzt, daß deren Erhebung nicht besonders schwierig und unverhältnißmäßig kostbar wäre. Auch hierzu würde sich Gelegenheit darbieten, ohne daß man zu fürchten nöthig hätte, den Staatsbürgern dadurch drückende Lasten aufzubürden.

Die Einführung einiger neuen und die Erhöhung einiger bisher schon bestandenen Ein- und Ausfuhrsteuern würde in dieser Hinsicht am zweckmäßigsten sein, da die Erhebung derselben keine besonderen neuen Kosten verursacht, indem die Gränzen wegen der vielen anderen Zölle doch schon bewacht werden müssen.

Rücksichtlich der Einfuhr dürften die Artikel: rohe Baumwolle, Häute und rohe Wolle Aufmerksamkeit verdienen, da bedeutende Quantitäten davon eingeführt werden. Rohe Baumwolle zahlte bis 1827 eine Eingangssteuer von nur 5 Silbergroschen pro Ctnr.; von 1828 an hat man diese Steuer aber noch, aus mir unbekannten Grün-

den auf 2 Silbergroschen ermäßigt, d. h. wenn man den Preis eines Centners zu 30 Thaler annimmt, auf noch nicht $\frac{1}{5}$ pC. des Werths. In den Jahren $18\frac{2}{2}\frac{3}{8}$ sind jährlich im Durchschnitt 70,200 Ctnr. davon eingeführt worden (Ferber S. 7). Wenn man nun die Steuer auf den allgemeinen Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler pro Ctnr. erhöhte, d. h. nicht ganz 2 pC. des Werths, so würden statt der bisherigen 4,680 künftig wahrscheinlich 35,100 Thaler jährlich in die Staatskassen fließen können. Daß diese Erhöhung der Steuer zu einer Verminderung der Einfuhr Anlaß geben sollte, ist wohl nicht glaublich.

An Häuten sind in unsern Staat $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$, da die geringere Einfuhr in den darauf folgenden Jahren wohl nur als vorübergehend angesehen werden kann (Ferber S. 57), 118,600 Ctnr., und an roher Wolle $18\frac{2}{2}\frac{2}{8}$ jährlich im Durchschnitt 58,700 Ctnr. (Ferber S. 140) ganz ohne Steuer eingeführt worden. Wenn man den Preis der Häute auf 30, und den der Wolle nur auf 50 Thaler pro Ctnr. im Durchschnitt annimmt, so würde eine Einfuhrsteuer von resp. $1\frac{1}{2}$ und 2 Thaler pro Ctnr. wohl nur mäßig sein, dem Staate aber jährlich beinahe 300,000 Thaler einbringen, vorausgesetzt, daß die Einfuhr nicht abnimmt. Dieß ist aber nichts weniger als wahrscheinlich, denn, wenn die Steuer diese Waaren auch um 5 pC. im Preise steigern sollte, so treten doch im freien Verkehr oft viel bedeutendere Schwankungen in den Preisen der verschiedenen Waaren ein, ohne auf den Umfang des Handels und der Fabrikation derselben einen wesentlichen Einfluß zu äußern.

Herr Ferber hat S. 292 ꝛc. die Bemerkung gemacht,

daß in den letzten Jahren an den Preußischen Börsen die meisten Wechselcourse, auf Rußland etwa ausgenommen, etwas gefallen sind. Mit völliger Zuversicht hieraus Folgerungen herzuleiten, mag, wie er auch anerkennt, zwar bedenklich sein, da der Stand der Wechselcourse von vielerlei oft nicht allgemein bekannten Ursachen abhängt, indeß dürfte dieß Fallen doch nicht unwahrscheinlich dadurch erklärt werden können, daß mehr Preußische Waaren nach dem Auslande verführt, als fremde eingeführt worden sind, und dadurch das Ausbieten von Wechseln auf auswärtige Handelsplätze an den Preußischen Börsen die Nachfrage danach überstieg. Diese Vermuthung dürfte dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß, da die Einfuhr bei uns in der Regel besteuert, die Ausfuhr aber frei ist, letztere vor der ersteren begünstigt ist.

Es fragt sich daher, ob es genügt, die einzelnen oben angeführten bei der Einfuhr hoch besteuerten Artikel, bei denen auch die Zollregister zum Theil eine Abnahme der Einfuhr zeigen, zu ermäßigen, und ob es nicht vielmehr zweckmäßig erscheint, auch eine mäßige allgemeine Ausfuhrsteuer einzuführen? Für den Handel im Allgemeinen wäre es nämlich ohne Zweifel wichtig, wenn ein möglichst geringes Schwanken in den Wechselcoursen statt fände, wozu dieß vielleicht etwas beitragen könnte.

Einzelne wichtige Ausfuhr-Artikel, die jetzt ganz frei sind, dürften aber wohl schon allein aus finanziellen Rücksichten mäßig besteuert werden können, z. B.

Steinkohlen, bei welchen die Eingangssteuer 3 und 1 Silbergroschen pro Ctnr. beträgt. Die Ausfuhr ist sehr im Zunehmen begriffen, indem sie von 1825 bis 1828 von

506,033 Ctnr. auf 2,134,105 Ctnr. stieg (Ferber S. 126 und die Zusätze). Sollte eine Ausgangssteuer von etwa ½ Silbergroschen pro Ctnr. wohl übertrieben sein?

Aber nicht bloß die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Waaren bietet Gelegenheit dar, das Staatseinkommen durch Steuern zu vermehren; auch einzelne Zweige der inländischen Gewerbsamkeit haben allmählich solchen Umfang gewonnen, daß eine auch nur mäßige Besteuerung derselben schon einen nahmhaften Ertrag gewähren würde. Hierher ist namentlich die Fabrikation der so mannigfachen Zeuge und Stuhlwaaren zu rechnen. Der Werth dieser Waaren, welche in Preußen jährlich fabricirt werden, ist nach Ferber folgender:

1) Baumwolle (S. 18—19) und zwar aus roher Baumwolle verfertigt	6,703,125 Thlr.	
aus fremdem Garn	19,345,700 —	
zusammen		26,048,825 —
2) Leinen (S. 99).		
Packleinwand und Seegeltuch	4,830	
rohe ungebleichte Leinwand und Drillich	1,023,660	
gebleichte Leinwand und Tischzeug	8,658,700	
Bänder, Battist ꝛc. . . .	1,939,800	
zusammen		11,626,990 —
3) Seide (S. 119).		
Ganz seidene Waaren . . .	5,600,800	
halbseidene	648,600	
zusammen		6,249,400 —
	Latus	43,925,215 Thlr.

Transport 43,925,215 Thlr.

4) Wolle (S. 146).

Tücher . . . . . 32,199,420 —

überhaupt . . . . . 76,124,635 Thlr.

Wenn von allen diesen Waaren eine Steuer erhoben würde, welche nur 3 pC. des Werthes betrüge, so würde hierdurch allein dem Staate ein Einkommen von jährlich mehr als 2,000,000 Thaler erwachsen, ohne daß die Steuer den Konsumenten sehr fühlbar werden würde.

Da die Zahl der Stühle bekannt ist, und auch ungefähr berechnet werden kann, wie viel in einer bestimmten Zeit von einer gewissen Art Waare auf einem Stuhl gearbeitet werden kann, so ist zu glauben, daß die Erhebung einer so mäßigen Steuer auch ohne wesentliche Schwierigkeiten zu kontrolliren sein möchte.

—Der Staat braucht indeß für jetzt solche bedeutende Summen gar nicht durch neue Steuern aufzubringen. Denn um z. B. das bisherige Einkommen aus den Chausseegeldern anderweit zu decken, wäre es ganz hinreichend, von wollenen Stuhlwaaren eine Steuer von etwa 3 pC. des Werthes zu heben. Die Aufbringung derselben würde den Unterthanen gewiß nicht so viel Kosten verursachen, als ihnen die Aufbringung der jetzigen Einkünfte aus dem Chausseegelde nöthig machen.

Sollten die Chausseegelder aufgehoben werden, so würde diese Steuer in manchen Fällen fast gar nicht bemerkbar sein. Denn, wenn man bedenkt, daß nicht selten auf dem Breslauer Wollmarkt erkaufte rohe Wolle ganz zu Lande bis in die Achener Gegend transportirt, dort in Tuch verwandelt, und dann als solches wieder, wenigstens theil-

weise zu Lande nach Schlesien und Preußen verführt wird, so kann man wohl annehmen, daß in diesem Falle, durch das Chausseegeld allein, wenigstens als der Tarif von 1824 noch in Kraft war, eine Steuer von 2 Thaler pro Ctnr. Tuch gegeben wird.

Was nun die Hebungsart einer auf wollene Waaren zu legenden Steuer betrifft, so ist diese auf zwei Arten möglich, entweder dadurch, daß man die Steuer

1) von der Handlung des Webens, oder

2) von einem späteren Act der Fabrikation nimmt.

Geschieht ersteres, so wird auf den Preis der fertigen Waare nicht bloß der Betrag der Steuer geschlagen, sondern auch die Zinsen derselben von dem Tage an, wo sie gezahlt wird, bis zu der Zeit, wo die fertige Waare mit Wahrscheinlichkeit verkauft werden kann. Für die Staatskassen ist es gleichgültig, bei welchem Zeitpunkt der Fabrikation die Steuer gegeben wird; daher ist es wünschenswerth, die Steuer wo möglich erst dann zu erheben, wenn die Waare zum Verbrauch schon beinahe fertig ist. Dieß möchte auch deshalb nicht schwer ausführbar sein, weil die meist großen Fabrikationsstätten, wo die letzte Hand an die Waaren gelegt wird, besser unter steuerliche Kontrolle genommen werden könnten, als die einzelnen, oft weit von einander eutfernten Webestühle. Außerdem wird die Kontrolle durch eine mäßige Steuer erleichtert, wozu noch kommt, daß es gewöhnlich ungefähr bekannt ist, wie viel ein bestimmter Fabrikant jährlich wohl fabricirt und absetzt.

Es kann hier nicht der Ort sein, im Detail anzugeben, wie und unter welchen Förmlichkeiten solche Steuer am zweckmäßigsten einzurichten wäre, es genüge daher die Be-

merkung, daß eine Versteuerung nach dem Gewichte weniger anwendbar sein möchte, als etwa nach Stückzahl der verschiedenen Zeuge, nur mit Berücksichtigung der Länge und Breite der Stücke. Wird hinsichtlich der Qualität bei den Steuersätzen kein Unterschied gemacht, was zur Vermeidung vieler Streitigkeiten über die Qualität nöthig sein möchte, so entsteht für die Fabrikanten noch besonders ein Streben, schon deshalb vollkommnere Waare darzustellen, um hierdurch die Steuer im Verhältniß zum Werth der Waare zu ermäßigen, ein ähnliches Streben, wie sich bei der Brandtweinsteuer so zweckmäßig bewährt hat. —

Nachdem wir uns mit Preußens Handel und Gewerben bisher hauptsächlich nur in der Beziehung beschäftigt haben, als die finanzielle Gesetzgebung darauf eingewirkt hat, so müssen wir auch schließlich noch der Mittel gedenken, welche zur Hebung der Gewerbsamkeit und des Verkehrs bestimmt sind, wobei jedoch das finanzielle Interesse entweder mehr untergeordnet erscheint, oder gar nicht in Betracht kommt.

Diese Mittel hat Herr Ferber an mehreren Stellen seines Werkes aufgeführt, und namentlich einzelne, z. B. die Messen (S. 238) die Kunststraßen (S. 243) und die verschiedenen Wasserbauten, zur Beförderung der Schiffahrt (S. 246) sehr richtig gewürdigt, weshalb hierüber hinweg gegangen werden kann. Nur die mit fremden Staaten mit Bezug auf den Handel abgeschlossenen Traktaten werden gleich unten eine kurze Betrachtung erheischen.

Wenn er indeß auch S. 285 ꝛc. die Rheinisch-Westindische Kompagnie zu den besonders wirksamen Beförderungsmitteln des Handels und der Gewerbe in Preu-

ßen zu rechnen scheint, so glaube ich doch, daß Viele nicht ganz seiner Meinung sein möchten. Denn wenn man auch anerkennen mag, daß gegen die Leitung dieses Instituts nichts eingewandt werden kann, so besteht dasselbe doch erst seit $18\frac{21}{22}$; ein längeres Bestehen desselben kann daher erst zeigen, ob es einst ein anderes Schicksal haben wird, als die bisher bestandenen Handelskompagnien auf Actien, namentlich z. B. die Elb-Amerikanische Kompagnie in Leipzig (S. 287). Die Rheinische Kompagnie soll zwar bis 1826 für 5,378,700 Thaler Waaren, worunter für 3,363,974 Preußische, versandt haben — aber dieß beweist nichts. Denn hätte die Kompagnie nicht existirt, so würden entweder eben so viel, oder weniger Waaren durch verschiedene Handelshäuser versandt worden sein. Der erstere Fall wäre eben kein Unglück, denn die Rheinische Kompagnie kann bei diesen Versendungen keine besonderen Vortheile schaffen. Wäre dagegen der letztere Fall eingetreten, so würden dadurch die Amerikanischen Märkte zuweilen weniger überführt worden sein, die Verkaufspreise wären daher vielleicht nicht so gefallen, und die Ankaufspreise für die Retouren nicht so gestiegen, als mitunter geschehen ist. Dazu kommt, daß durch die Anerbietungen der Kompagnie zu dergleichen Unternehmungen häufig Manufakturisten verführt worden sind, für eigene Rechnung Sendungen nach den entfernten Amerikanischen Märkten zu wagen; wenn sie nun hiebei wohl zuweilen Gewinn gehabt haben, so sind diese Unternehmungen doch nicht selten auch sehr von ihnen bereut worden, indem sie ihnen mitunter nichts weniger als Vortheil brachten, den Nachtheil nicht einmal zu gedenken, daß ihnen

dadurch Kapitalien Jahre lang entzogen worden sind, die sie unterdeß in ihrem Manufakturgewerbe entbehren mußten.

Zu den Unternehmungen der Art, als die Rheinische Kompagnie macht, bedarf es ihrer aber gar nicht, denn dergleichen sind auch schon vor ihrer Entstehung, und nicht selten wenigstens mit gleichem Nutzen von einzelnen Handlungshäusern gemacht worden, und werden auch fortwährend gemacht. Wenn nämlich z. B. ein Schlesischer Leinenfabrikant Vortheil dabei erwartet, seine Waaren nicht, wie gewöhnlich, an den Hamburger und Bremer zu verkaufen, sondern sie einmal für eigene Rechnung nach Mexiko versenden will, so braucht er sie nur an ein Haus daselbst zu adressiren. Als Mittelsperson bedarf er eigentlich nur eines Spediteurs in Hamburg, den er für die Besorgung der Spedition bezahlen muß. Will er die Leitung des Geschäftes aber nicht selbst übernehmen, sondern der Rheinischen Kompagnie übertragen, da diese sich bekanntlich nicht darauf beschränkt, dergleichen Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, so hat er nicht allein dieselben Unkosten, wie bei der eigenen Leitung der Unternehmung, sondern außerdem noch eine Provision an die Kompagnie zu bezahlen. Statt der letzteren würde aber auch ein Haus in Hamburg oder einer andern Seestadt dasselbe Geschäft, wie auch schon früher geschah und fortwährend geschieht, für den Schlesier besorgt haben, und wenigstnes eben so gut, als die Rheinische Kompagnie, die ihren Sitz nicht einmal in einer Seestadt, sondern im Lande, weit von der See entfernt, hat.

Nachdem die Kompagnie nun im Jahre 1828 sich genöthigt sah, 20 pC., oder $\frac{1}{5}$ ihres ganzen Actienkapitals

als verloren, abzuschreiben, glaubte sie, ihre künftige Existenz dadurch zu sichern, daß sie noch für 1,000,000 Thaler Actien auszugeben beschloß — als wenn die Geschäfte deshalb mehr Procente abwerfen müßten, weil das Betriebskapital vergrößert ist!

Da von dieser neuen Actien-Summe indeß $\frac{1}{4}$ für königliche Rechnung übernommen ist (S. 289), so hat die Kompagnie dadurch gewissermaßen die Natur eines Privat-Instituts verloren, indem, vorausgesetzt, daß die zweite Million Actien wirklich ganz abgesetzt ist, nach Abschreibung obiger 20 pC. beinahe $\frac{1}{7}$ ihres ganzen Betriebskapitals königliches Eigenthum geworden ist. —

Was nun die Verträge betrifft, welche Preußen in Hinsicht des Handels und Verkehrs mit anderen Staaten bis jetzt abgeschlossen hat, so sind dieselben entweder

1) solche, wodurch die Befugnisse zur Schiffahrt und Abgaben-Erhebung von den Flüssen, welche verschiedene Staaten berühren, festgestellt sind, wie die Elb-Schiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, und die Weser-Schiffahrtsakte vom 22. November 1823; oder

2) solche, wodurch fremde Staaten hinsichtlich ihrer von Preußischen Besitzungen eingeschlossenen oder an dieselben gränzenden Landestheile dem Preußischen indirekten Steuersystem beigetreten sind, wie der Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Oktober 1819, mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni 1822, mit Sachsen-Weimar-Eisenach vom 27. Juni, mit Anhalt-Bernburg vom 10. Oktober 1823, mit Lippe vom $\frac{7}{17}$ Juni 1817, mit Mecklenburg-Schwerin vom 2. December 1826, mit Sachsen-Ko-

burg-Gotha vom 4. Juli 1829 und vom 6. März 1830, und mit Hessen-Homburg vom 31. December 1829; oder

3) solche, wodurch ganze Staaten sich dem Preußischen Zollsystem angeschlossen haben, wie der Vertrag mit Anhalt-Bernburg vom 17. Juni 1826, mit Hessen-Darmstadt vom 8. Mai und mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vom 17. Juli 1828; oder endlich

4) eigentliche Handelsverträge.

Zu den Verträgen ad 1 wird sich wahrscheinlich endlich auch eine Rhinschiffahrtsakte gesellen (Staatszeitung 1829 Nr. 319), durch die ad 2—4 wird Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Staaten beabsichtigt. Der Vortheil ist namentlich bei denen ad 2, daß die fremden im Preußischen liegenden Enclaven in steuerlicher Hinsicht fast ganz wie das Inland behandelt werden, und deshalb in Bezug auf diese keine Gränzbewachung nöthig, der Verkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen vielmehr ganz frei ist. Was an Steuern aufkommt, wird nach Verhältniß der resp. Volksmengen getheilt. Dasselbe tritt bei den Verträgen ad 3, nur noch in größerem Maaße ein, indem die kontrahirenden Staaten in Rücksicht auf die Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben nach dem Gesetz vom 26 Mai 1818, ganz als Ein Staat betrachtet werden. Die den fremden Staaten angehörigen Unterthanen können also mit jeder Gegend unseres Staates Handel treiben, ohne dabei Zöllen irgend einer Art unterworfen zu sein. Dieser Vortheil ist zwar gegenseitig, doch möchte der Vortheil für Preußen wichtiger sein, daß die Zolllinien weiter hinausgeschoben, und die auf dem Gränzverkehr haftenden Beschränkungen, so wie mithin auch der Schleichhandel aus

unserm Staate auf das Gebiet des Nachbarstaates übertragen wird.

Die oben ad 4 gedachten Verträge zerfallen wieder in a, solche, wodurch die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig Begünstigungen in den Zöllen zugestehen, wie der Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt mit Baiern und Würtemberg vom 27. Mai, mit Sachsen-Meiningen vom 3ten July und mit Sachsen-Koburg-Gotha vom 4. July 1829; und b, in Handels- und Schiffahrtsverträge, die wenig specielle Bestimmungen, sondern wesentlich nur enthalten, daß die kontrahirenden Staaten sich versprechen, ihre gegenseitigen Unterthanen und deren Schiffe in Hinsicht der Zölle und Handelsbefugnisse entweder mit den eigenen Unterthanen, oder doch mit denen der am meisten begünstigten Staaten gleichzustellen. Hierher gehören die Verträg mit Dänemark vom 17. Januar 1818, mit Groß-Britannien vom 2. April 1824, mit Rußland vom $\frac{\text{11. März}}{\text{27. Februar}}$ 1825, mit Mecklenburg-Schwerin vom 19. December 1826, mit Schweden und Norwegen vom 14. März, mit Brasilien vom 9. July 1827, mit Nord-Amerika vom 1. May und mit den Hansestädten vom 4. Oktober 1828.

Daß mittelst der Verträge ad a, sowie der ad 2 und 3 Handel und Gewerbsamkeit sich über alle diese Staaten möglichst ungehindert verbreiten kann, indem die Fesseln der Zolllinien weggeräumt sind, wird von den betheiligten Staaten gewiß immer mehr, und mit Recht dankbar anerkannt. Ob indeß dadurch, daß so viele Zolllinien wegfallen, der Ertrag aus den Zöllen im Ganzen sich vielleicht nicht

verringern dürfte, muß die Zeit lehren. Sollten noch mehrere Staaten diesem Systeme beitreten, so würde man wohl dahin denken müssen, den etwanigen Ausfall bei den Zollrevenüen durch Einführung neuer inländischer Konsumtionssteuern zu decken.

Die Verträge ad b beruhen auf den im Gesetz vom 26. May 1818 §. 5., und in der Kabinetsordre vom 20. Juny 1822 ausgesprochenen Grundsätzen,

daß, wenn fremde Staaten preußischen Unterthanen und Schiffen Vortheile vor den Unterthanen anderer Staaten einräumen, Preußen diese erwiedert — dagegen aber die Beschränkungen, wodurch Preußische Unterthanen in fremden Ländern wesentlich leiden, durch angemessene Maaßregeln vergilt.

In Gemäßheit dessen ist nun auch wirklich von Preußen eine Retorsionsmaaßregel angeordnet worden, indem durch die ebengedachte Kabinetsordre eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen Schiffen in allen Preußischen Häfen eingetreten ist, welche nur auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung findet, mit denen entweder Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, oder welche aus andern Gründen die Preußischen Schiffe gleich den inländischen behandeln.

Wenn es gleich mit Dank anzuerkennen ist, daß Preußen alle Begünstigungen, die seinen Schiffen und deren Ladungen in den Häfen fremder Staaten zu Theil werden, erwiedert, so kann doch aus den schon oben auseinanderge-

gesetzten Gründen der Zweifel entstehen, ob diese Retorsionsmaaßrege wirklich zweckmäßig ist.

Wie Herr Ferber S. 281 anführt, so hat ein Preußisches Schiff von 100 Last in französischen Häfen 1504 Francs 85 Cent. Ungelder zu zahlen, wenn ein Französisches von derselben Größe nur 642 Fr. zahlt. Deshalb sind nun die Französischen Schiffe retorsionsweise so hoch belastet, daß in den 3 Jahren $18\frac{26}{28}$ nur 7 Französische Schiffe von zusammen 468 Last Preußische Häfen besucht haben. Da dieß Verhältniß jedoch schon mehrere Jahre besteht, so scheint es, als wenn Frankreich sich durch Preußens Retorsionsmaaßregel überhaupt nicht bewegen lassen will, die Preußischen Schiffe günstiger als bisher zu behandeln. Die Retorsionsmaaßregel zeigt sich also als unnütz, und beide Nationen entbehren Vortheile. Preußen sollte daher freiwillig die Französischen Schiffe und alle anderen fremden mit den inländischen gleich setzen, damit sie mehr Anlaß finden, die Preußischen Häfen zu besuchen, und hier Handel zu treiben. Dadurch würden auch, da kein Handel ohne gegenseitigen Gewinn bestehen kann, Preußische Unterthanen Nutzen ziehen, und der Verkehr zwischen Frankreich und Preußen würde ohne Zweifel zunehmen, da er gegenwärtig wirklich sehr unbedeutend ist, indem, während England jährlich für 112,500,000 Fr., Frankreich, obgleich es Meilen weit zu Lande an Preußen gränzt, im Ganzen nur für 6,160,787 Francs Waaren an dasselbe absetzt.

Ich kann diesen Aufsatz nicht beschließen, ohne noch eine Bemerkung über die Preußische Rhederei hier anzufügen.

Die Zahl der Preußischen Schiffe betrug (Ferber S. 268.) im Jahre 1805 1,102 von 106,894 Last. Die inländische Rhederei verlor aber bis 1814 durch Kaperei bedeutend, und 1820 waren nur noch 705 Preußische Schiffe von 72,435 Last vorhanden, und diese meist in schlechtem Zustande, welche Zahl sich aber bis 1825 gar noch bis auf 576 Schiffe von 58,007 Last verringerte. Seitdem hat sich aber die Preußische Rhederei wieder gehoben, so daß im Jahre 1827 schon wieder 623 gute Schiffe von 70,731 Last und 1828 631 Schiffe von 72,434 Last (Verhandlungen des Gewerbe-Vereins 1829 S. 327. 328.) existirten, und erfreut sich überhaupt eines erwünschten Fortganges. Sollten jedoch einmal ähnliche Verhältnisse, wie von 1805 bis 1814 eintreten — werden dann die Preußischen Schiffe nicht wieder gekapert werden und von den Meeren verschwinden?

Es möchte daher wohl zu erwägen sein, ob Preußen nicht, sowohl zum Schutz seines zunehmenden Seehandels, als auch seiner über 100 Meilen langen Seeküste, auf die Anlegung einer Marine denken sollte.

Zwar sind sämmtliche Deutsche Staaten, die Besitzungen an der See haben, Oesterreich ausgenommen, mit Preußen in gleicher Lage, obgleich z. B. die Rhederei der Hanseestädte sehr bedeutend ist. Jedoch ist die Unterhaltung einer Marine zu kostbar, als daß so kleine Staaten nur daran denken könnten. Von allen deutschen Staaten mögte nur Preußen die desfalsigen Kosten aufzubringen vermögen.

Auch hatten wir bekanntlich unter Friedrich Wilhelm dem Großen eine kleine Marine, mit der selbst einige glückliche Unternehmungen ausgeführt wurden. — Wie schon

oben erwähnt, ist gegenwärtig bei uns beinahe $\frac{1}{2}$ sämmtlicher Staatseinkünfte für die Vertheidigung des Staates, und zwar lediglich durch ein Landheer, bestimmt, während in England und Frankreich, den Hauptseemächten Europa's, die Unterhaltung der Land- und Seemacht zusammengenommen noch nicht $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Staatseinkünfte erfordert. Man kann daher wohl annehmen, daß Preußen auch nöthigenfalls, ohne den Staatsbürgern neue bedeutende Lasten aufzubürden, im Stande sein würde, sich allmählig eine Marine von hinreichendem Umfang zu verschaffen. Indeß will ich nicht gerade behaupten, daß die Preußische Rhederei mit der Zeit wirklich so bedeutend werden wird, daß die erforderlichen Kosten mit dem Zweck in einem angemessenen Verhältnisse stehen dürften; doch möchte die Sache meines Erachtens einer näheren Untersuchung nicht unwürdig sein. —

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Druckfehler.

Seite 19 Zeile 14 lese man statt Zollgesetze, Zollsätze.
— 21 — 8 = = = Ausgangs-Tarif, Ausgangs-Steuer-Tarif.
— 22 — 13 S. 26 Z. 27. S. 27 Z. 8. Geld, Geldagio — Gold, Goldagio.
— 22 — 21 lese man statt gt, liegt.
— 24 — 22 = = = 25 pC., 26 pC.
— 27 — 20 = = = gewichtigere, wichtigere.
— 27 — 25 = = = derselben, desselben.
— 28 — 20 = = = 8. März, 8. May.
— 30 — 29 = = = dagegen, davon.
— 37 — 15 = = = mit, seit.
— 39 — 5 = = = à 173 Thaler, à $1\frac{1}{3}$ Thaler.
— 40 — 22 = = = ohl, wohl.
— 46 — 25 = = = dem, ihrem.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bei dem Verleger dieses Werkes ist ferner erschienen:

Gieseler, F. W., Kleiner aber kräftiger Beitrag zur Vertreibung mürrischer Laune. 8. 2½ Sgr.

Helling, J. G. A. L., geschichtl.-statist.-topogr. Taschenbuch von Berlin und seinen nächsten Umgebungen, enthaltend nach alphabetischer Folge in 2678 Artikeln alles was für Einheimische und Fremde wissens- und sehenswerth ist. 12. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Dasselbe, mit einem Plan für Berlin 1 Rthlr. 27½ Sgr.

Hoffmann, S. E., Architecton. Portefeuille in lithograph. Blättern. qu. gr. Fol. 1te Liefg. 6 Tafeln und ½ Bogen Text in 4 1 Rthlr. 10 Sgr.

Enthält: Dachstuhl des Exerzierhauses zu Moskau. — Die im Bau des Königl. Gewerbe-Instituts angebrachten armirten Balken. — Binder von der Reitbahn der Köngl. Lehr-Eskadron zu Berlin. — Construktion eines einfallenden Lichtes, auf einer Zinkdedachung.

Dasselbe. 2te Liefg. 6 Tafeln und 1 Bogen Text in 4. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Enth.: Dachverband über dem Konzertsaale des neuen Schauspielhauses von Berlin. — Dachverband für Kirchen, so wie derselbe in der Normal-Kirche angegeben ist. — Konstruktion der in der Normal-Kirche zur Unterstützung der Emporen und des Dachgebälks angeordneten hölzernen Säulen. — Hängewerk des Opernhauses zu Berlin. — Dachverband der Singakademie zu Berlin. — Verband der in den Sälen des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin zur Unterstützung der Ueberzüge angebrachten gußeisernen Säulen. — Darstellung eines für ein Irrenhaus entworfenen Heitz-Apparats.

Hoffmann, S. E., die Kiensburg im Schlesier-Thale in 6 Ansichten und einer Beschreibung dargestellt. 4. in Umschlag, 1 Rthlr. 10 Sgr.

Huberdt, A., Lehrbuch der brandenb. preuß. Geschichte für Schulen. 8. 10 Sgr.

Lipp, G. J., Meubles-Zeichnungen für Tischler, bestehend in 155 Nummern verschiedener Arten derselben, nebst einer Holzschneide-Maschine. gr. 4. 1 Rthlr.

Logier, J. B., System der Musikwissenschaft und des musikalischen Unterrichts. (Klavierschule.) Buch 1. 4 Hefte. 5 Rthlr. 5 Sgr.

—— System d. Musik-Wissenschaft und der practischen Composition (Generalbafs). 6 Rthlr.

—— Lehrbuch der musikalischen Composition. Auszug aus Obigem. Zum Gebrauch für Schulen. 1 Rthlr. 22½ Sgr.

—— Nachträgliche Sammlung von Aufgaben u. Beispielen zu d. System der Musik-Wissenschaft u. d. pract. Composition, wie auch zu dem Lehrbuch der musikal. Composition. 15 Sgr.

—— Anweisung z. Unterricht im Clavierspiel u. d. musikalischen Composition nach seiner Methode. Ein Handbuch f. Lehrer u. Aeltern. gr. 4. Preis 1 Rthlr.

Mann, Dr., Das Augsburg. Glaubensbekenntniß. 2te Aufl. 8. 2½ Sgr.

Meierotto, J. H. L., Abschnittte aus deutschen und verdeutschten Schriftstellern zu einer Anleitung der Wohlredenheit, besonders im allgemeinen Leben. gr. 8. 1794. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Tollin, sermon sur St. Math. XIII. v. 3—8. prononcé le jour de confirmation de mes catéchumênes gr. en 8vo. 5 Sgr.

v. Türk, Leitfaden zur zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts im Rechnen für Stadt- und Landschulen. gr. 8. 1r u. 2r Thl. à 1 Rthlr. 2 Rthlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Betrachtungen über die Finanzen und die Gewerbe im Preußischen Staate veranlaßt durch die Schrift des G. O. F. R. Ferber über Preußens gewerlichen und kommerziellen Zustand

Berlin 1830

Bor. 26 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012602-6